

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-00-0569551-0000-420

Düsseldorf, den 07.08.2024

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der NOEX AG mit Bescheid vom 20.06.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten am Standort Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallbehandlungsanlagen

Für die Anlage maßgeblich ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018.

Im Auftrag
gez. Hesse



Genehmigungsbescheid

für die NOEX AG

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von
Elektro- und Elektronikaltgeräten auf dem Grundstück
Benzstraße 1, 41515 Grevenbroich, Gemarkung Barrenstein,
Flur 1, Flurstücke 58, 63, 108, 158**

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Az.: 52.03.00-0569551-0000-420
Vg.: 52/829/2022
Düsseldorf, den 20.06.2024





Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	3
1. Entscheidungssatz	3
2. Kostenentscheidung.....	3
3. Gebührenfestsetzung.....	3
4. Eingeschlossene Entscheidungen	4
Teil II: Inhaltsbestimmungen	6
1. Gegenstand der Genehmigung	6
2. Betriebseinheiten	6
3. Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazitäten.....	7
4. Betriebs- und Öffnungszeiten.....	8
5. Zugelassen Abfälle	8
6. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV	8
7. Genehmigte Antragsunterlagen	9
8. Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
Teil III: Nebenbestimmungen.....	10
1. Baurecht und Brandschutz.....	10
2. Kreislaufwirtschaft.....	16
3. Immissionsschutz.....	20
4. Störfallrecht.....	39
5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	42
6. Gewässerschutz	44
7. Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht	45
8. Arbeitsschutz und Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	47
9. Allgemeines, Information und Dokumentation.....	49
10. Sonstige Anforderungen an IED-Anlagen	56
Teil IV: Begründung	60
1. Sachentscheidung	60
2. Kostenentscheidung.....	72
3. Gebührenentscheidung.....	72
Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung	75
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen.....	76





Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 16.03.2023, zuletzt ergänzt am 11.09.2023, nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) ergehen nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der NOEX AG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV², sowie
- der Ziffern 8.4, 8.10.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU³)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten auf dem Grundstück Benzstraße 1, 41515 Grevenbroich, Gemarkung Barrenstein, Flur 1, Flurstücke 58, 63, 108, 158 erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

35.552 €

(in Worten: fünfunddreißigtausendfünfhundertzweiundfünfzig)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDE33

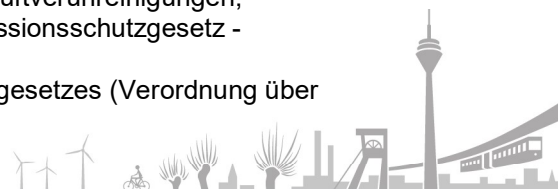
Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)





7331200002823798

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

4. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018⁴ für die Änderung baulicher Anlagen und Nutzungsänderungen mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen
- Abweichungen nach §§ 69, 3 BauO NRW 2018 i. V. m. den Nummern 4.4, 5.2 und 5.5 der Kunststofflager-Richtlinie⁵
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV⁶ zum Betrieb einer Füllstelle mit einer Durchsatzmenge von 21 kg/h:

Anlagendaten zur Erlaubnis:

Die **Füllanlage** zur Befüllung von Druckgasbehältern (Fässern) mit Kältemittel (Füllstelle 1) und Treibmitteln (Füllstelle 2) besteht aus nachgenannten wesentlichen Anlagenteilen, um diese der Entsorgung zuzuführen:

1. Ortsbewegliche Druckgasbehälter [REDACTED] Nennvolumen:
900L, Prüfdruck: 51 bar
2. Anzahl der Füllstellen

- 1 Füllleitung Treibmittel vom Vorkühler flüssig
- 1 Füllleitung Treibmittel aus der Tief-Temperatur-Kondensation (TTK)

⁴ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

⁵ Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - Kunststofflager-Richtlinie – KLR

⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung





- 1 Rückführleitung Treibmittel gasförmig/flüssig
- 3. Füllkapazität
Das in den Stufen 1 und 2 anfallende Gasgemisch soll in ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Kapazität von mehr als 10 kg/h abgefüllt werden.
- 4. Fülleinrichtungen
Ortsbewegliche Druckgasbehälter werden zur Befüllung auf Bodenwaagen der Füllstellstellen platziert und zur Befüllung angeschlossen, der Befüllvorgang erfolgt automatisch (Betrieb ohne Beaufsichtigung).
- 5. Steuerung
Elektronische Überwachung des Füllgewichtes, Abschaltungen gemäß Abschaltmatrix
- 6. Ortsfester Behälter
1 Ortsfester Behälter mit 10 Litern Füllvolumen zur Zwischenspeicherung von Gas, welcher aus der Füllstelle als gasförmige Phase zurück in die Gasverflüssigung geleitet wird.

Die Erlaubnis wird mit Bezug zum Aufstellungsort erteilt.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 16.02.2024.





Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Abriss der Hallen 10 und 10a und Neuerrichtung einer Halle 10, in der eine neue Anlage zur Aufbereitung von Kühlgeräten mit den Behandlungsstufen 1 (4.800 kg/h und 32.616 t/a) und 2 (3.800 kg/h und 25.821 t/a) errichtet wird
- 1.2 Rückbau der in der Halle 6 befindlichen Behandlungsstufe 2 und Nutzung der freiwerdenden Fläche als Lager für Wertstoffe
- 1.3 Weiterbetrieb der in der Halle 6 befindlichen Behandlungsstufe 1 für Kühlgeräte (2.800 kg/h und 3.000 t/a), die bedingt durch die Größe auch zukünftig nicht in der Stufe 2 behandelt werden können und zukünftig die Behandlung von Klimaanlage und Wärmepumpentrockner
- 1.4 Annahme eines Teils der Mengenströme der BE 600 (Großgeräte) in der Halle 6 und Nutzung der dort vorhandenen Ausstattung der Stufe 1 (Anlieferungsfläche, Rollenbänder, Hub-/ Kipptische)
- 1.5 Erhöhung der Behandlungskapazität der BE 200 von 19.026 t/a auf 35.616 t/a und Reduzierung der Behandlungskapazität in der BE 600 von 57.000 t/a auf 40.000 t/a. Damit bleibt die Jahreskapazität im Zerlegezentrum unverändert.
- 1.6 Räumliche Verlagerung der BE 250 von der Halle 2 in die Halle 10
- 1.7 Reduzierung der Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle von 7.583 t auf 6.163 t durch den Wegfall der Lagerflächen in der abzureißenden Halle 10 und 10a
- 1.8 Errichtung eines Stickstofflagertanks inkl. Verdampfer zur Versorgung der neuen Kühlgeräteaufbereitungsanlage mit flüssigem und gasförmigen Stickstoff
- 1.9 Errichtung einer Brandwand an der Stirnseite des vorhandenen Gefahrstofflagers zur Abgrenzung von der neuen Halle 10
- 1.10 Integration Teile der Flurstücke 158 und 108, die bislang an die Stadt Grevenbroich verpachtet waren, und Nutzung als Lagerfläche und für die Errichtung einer zweiten Feuerwehzufahrt

2. Betriebseinheiten

- 2.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

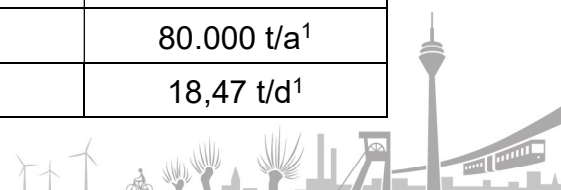




Betriebseinheit Nr. und Bezeichnung:	bestehend aus:
BE 200 Kühlgeräteaufbereitungsanlage Nebenanlage 1	Stufe 1: Trockenlegung (Kältemittelrückgewinnung); Stufe 2: mechanische Zerkleinerung und Separation der in einem Kühlgerät enthaltenen Fraktionen (Treibmittelrückgewinnung); Abfüllanlage Kältemittel; Druckgasbindelager; In- und Outputlager
BE 250 Ölradiatorenentleerungsanlage Nebenanlage 2	Entleerungsanlage; In- und Outputlager; Altöllagertank
BE 450 Batteriesortierung Nebenanlage 3	Arbeitsplatz; In- und Outputlager
BE 600 Elektro- und Elektronikaltgerätebehandlung Nebenanlage 4	Kippbühne; Fördertechnik; manuelle Zerlegearbeitsplätze; mechanische Aufbereitung/ Zerlegung; Bildschirmtrennanlage; Flachbildschirmzerlegung; In- und Outputlager
Nebenanlage Nr. 5 Lager gefährliche Abfälle	Containerlager auf dem Betriebshof; Gefahrstofflager; Lager Kondensatwasser 2 überdachte Lagerbereiche mit aktiver und passiver Nutzung
Nebenanlage Nr. 6 Lager nicht gefährliche Abfälle	Lagerfläche in den Hallen und auf dem Betriebshof

3. Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazitäten

Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Hauptanlage/ Nebenanlage	Kapazität
8.4	Hauptanlage	80.000 t/a ¹
8.10.1.1	Nebenanlage 1	18,47 t/d ¹





Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Hauptanlage/ Nebenanlage	Kapazität
8.11.2.1	Nebenanlage 1	35.616 t/a ¹
	Nebenanlage 2	4.492 t/a ¹
	Nebenanlage 3	0,45 t/h ¹
	Nebenanlage 4	40.000 t/a ¹
8.11.2.4	Nebenanlage 4	40.000 t/a ¹
8.12.1.1	Nebenanlage 5	1.000 t
8.12.2	Nebenanlage 6	6.163 t ²
8.12.3.2	Nebenanlage 6	< 1.500 t ²

¹ Die Gesamtdurchsatzkapazität beträgt 80.000 t/a.

² Die Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle beträgt 6.163 t.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

4.1 Die Betriebszeit des Zerlegezentrums ist montags von 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr.

4.2 Anlieferungs- und Abholungszeiten sind montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr und samstags von 06:00 bis 14 Uhr.

Hinweis:

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 ArbZG⁷ fallen oder die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

5. Zugelassen Abfälle

5.1 Eine Erweiterung oder Änderung des Annahmekatalogs ergibt sich durch die Änderungen nicht.

6. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV⁸

6.1 Die Anlage stellt bei Einhaltung der Lagermengen für störfallrelevante Einzelstoffe, Gemische und Abfälle unter Berücksichtigung der Quotientenregel

⁷ Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

⁸ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)





gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV keinen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV dar.

7. Genehmigte Antragsunterlagen

- 7.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen und baulichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts Anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 8.1 Dieser Genehmigungsbescheid wird mit Auflagen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen versehen, die den Antragsgegenstand einschränken, ändern oder näher bestimmen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

- 8.2 Die Nebenbestimmungen der in Formular 1 – Blatt 6 bis 10 der Antragsunterlagen aufgeführten Genehmigungsbescheide und die bestätigten Anzeigen bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Anderes ergibt.





Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen wird.

Hinweise:

1. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. aufgrund § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG: Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.
3. aufgrund § 75 BauO NRW 2018: Die Geltungsdauer der einkonzentrierten Baugenehmigung beläuft sich i. d. R. auf 3 Jahre; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde um jeweils ein Jahr verlängert werden.

B Auflagen

1. Baurecht und Brandschutz

- 1.1 Das Brandschutzkonzept von SAFE-TEC Consulting (Dr. Stöckmann und Dipl.-Ing. Hansen) vom 28.11.2022 ist Bestandteil der Baugenehmigung und die entsprechenden Nachweise sind bei Fertigstellung vorzulegen.
- 1.2 Die erforderliche Löschwassermenge ist gesichert. Aufgrund der vorhandenen Einhausung des Geländes können die Unterflurhydranten aber nur sehr eingeschränkt erreicht werden. Im südwestlichen Bereich ist daher, ergänzend zu den beiden Zufahrten, in Abstimmung mit der Feuerwehr, ein Zugang einzurichten, um auf dem direkten Weg eine Löschwasserversorgung aufbauen zu können.
- 1.3 Die zweite Feuerwehrezufahrt ist aufgrund der vorhandenen Gefahrstoffe auf dem Gelände erforderlich und daher baurechtlich zu sichern. Die Zufahrtsbreite (Kurvenradius etc.) der zweiten Feuerwehrezufahrt wird im Brandschutzkonzept nicht beschrieben. Hier ist die vorhandene Breite mit den Vorgaben der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 abzugleichen und zu bewerten.





- 1.4 Im Brandschutzkonzept werden keine konkreten Feuerwehrebewegungsflächen auf dem Gelände festgelegt. Es wird die Aussage getroffen, dass diese aufgrund der vorhandenen Verkehrswege auf dem Gelände ausreichend vorhanden sind. Dieser Aussage kann seitens der Brandschutzdienststelle gefolgt werden. Sollte im Rahmen von Einsätzen und/ oder Übungen festgestellt werden, dass Feuerwehrebewegungsflächen nicht in einem ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, müssen diese nachträglich festgelegt und gesichert werden.
- 1.5 Auf beiden Seiten der beschriebenen Feuerwehrezufahrten (Benzstraße und Siemensstraße) sind Schilder nach DIN 4066:1997-07 (Schild D2 210 mm x 594 mm) anzubringen. Auf der rechten Seite ist in gleicher Höhe und Größe ein Schild nach DIN 4066:1997-07 (Schild D1 "Feuerwehrezufahrt") zu befestigen. Auf der linken Seite kann zusätzlich ein Schild mit symbolischer Darstellung einer Drehleiter angebracht werden.
- 1.6 Sperrvorrichtungen im Verlauf von Feuerwehrezufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen sind generell zulässig, wenn sie mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223:2012-11 (Dreikant), der Feuerwehrverschluss einrichtung nach DIN 14925:202-11 oder einem Bolzenschneider zu öffnen sind.

Alternativlösungen, wie zum Beispiel ein Doppelzylinderschloss mit Schließung der Feuerwehr Grevenbroich oder ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD Typ 1), sind mit der Feuerwehr Grevenbroich, Vorbeugender Brandschutz (E-Mail: feuerwehr.vb@grevenbroich.de), detailliert abzustimmen.
- 1.7 Für die Löschwasserrückhaltung ist betrieblich sicherzustellen, dass die Barrieren für die Rückhaltung vor Eintreffen der Feuerwehr geschlossen sind. An den Zugängen zu den Lagerabschnitten ist je ein Schild nach DIN 4066:1997-07 mit der Aufschrift „Löschwasser-Rückhaltung“ anzubringen. Es wird empfohlen zusätzlich zu den Feuerwehrplänen spezielle Pläne mit Hinweis auf die Löschwasser-Rückhalteanlage zu erstellen.
- 1.8 Für das Objekt ist eine automatische und flächendeckende Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675-1:2020-01, VDE 0833-1:2014-10 und VDE 0833-2:2022-06 zu installieren. Die BMA ist weiterhin bei der ständig besetzten Einsatzzentrale der Kreisleitstelle Neuss aufzuschalten.
- 1.9 Die o. g. BMA ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Grevenbroich, Vorbeugender Brandschutz (E-Mail: feuerwehr.vb@grevenbroich.de), gemäß den jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen zu planen und auszuführen.

Für die Aufschaltung der BMA sind folgende Unterlagen erforderlich:





- a. Mindestens 3 Monate vor der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage muss der Antrag mit dem Konzessionär (siehe technische Anschlussbedingungen) bei der Feuerwehr Grevenbroich vorliegen.
 - b. Mindestens 10 Werktage vor Aufschaltung auf die Kreisleitstelle müssen die Feuerwehr-Laufkarten und die unterschriebene technische Anschlussbedingung vorliegen sowie der Sicherheitsbeauftragte mit Einweisung in die BMA bekannt sein.
 - c. Am Tag der Aufschaltung müssen die Prüfbescheinigung gemäß PrüfVO⁹, der Wartungsvertrag sowie die notwendigen Objektschlüssel für den FSD vorliegen.
- 1.10 Eine Planung bzgl. der erforderlichen Hauptgänge gemäß Abschnitt 5.6.4 MIndBauRL¹⁰ fehlt im Brandschutzkonzept. Es ist ein Nachweis bzgl. der erforderlichen Hauptgänge nachzureichen.
- 1.11 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Grevenbroich, Vorbeugender Brandschutz (E-Mail: feuerwehr.vb@grevenbroich.de) abzustimmen.
- Die Feuerwehrpläne müssen nach DIN 14095:2024-02 und dem „Merkblatt Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne“, Anlage 4 der Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Grevenbroich, entsprechen.
- Die Anforderungen sind unter folgendem Link zu finden:
- <https://www.grevenbroich.de/rathaus-buergerservice/feuerwehr/aufschaltebedingungen-brandmeldeanlagen/>
- 1.12 Hinsichtlich der ggf. geplanten Photovoltaikanlage ist die Anlage durch den Brandschutzsachverständigen in die bestehenden Brandschutzkonzepte zu integrieren und/ oder zu konkretisieren. Ebenfalls ist eine brandschutztechnische Stellungnahme zur geplanten PV-Anlage möglich. Weiterhin ist ein Sonderplan Photovoltaikanlage anzufertigen. Die Gestaltung des Sonderplans ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Es wird der Einbau einer Gleichstrom-Freischaltstelle vor dem Wechselrichter gemäß VDE 0100-712 empfohlen. Dadurch wird es möglich, die Energiezufuhr in das „Hausnetz“ zu unterbrechen. Der sogenannte „DC-Notschalter“ muss an einer für die Feuerwehr gut zu erreichenden und ungefährdeten Stelle installiert werden. Er ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehr mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066:1997-07 (Schild D1) gut sichtbar zu kennzeichnen. Befindet

⁹ Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW)

¹⁰ Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL)





sich der Schalter in einem Schaltschrank muss aus der Beschriftung eindeutig hervorgehen, welches der DC-Notschalter ist.

Der Anbringungsort des DC-Notschalters ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinweise zum Brandschutz und zum Baurecht:

1.13 Maßnahmen für die Sicherstellung der Löschwasserrückhaltung werden durch die Feuerwehr Grevenbroich nicht durchgeführt, dies ist Gegenstand baulicher oder geeigneter betrieblicher / organisatorischer Maßnahmen (z. B. Einsetzen von Löschwasserbarrieren).

1.14 Das o. a. Bauobjekt ist gem. § 26 BHKG¹¹ in Zeitabständen von längstens sechs Jahren einer Brandverhütungsschau zu unterziehen.

1.15 Das Bauvorhaben muss im Ganzen den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Bauordnung (BauO NRW 2018¹²), den dazu ergangenen Verordnungen sowie technischen Bestimmungen (DIN) und den planungsrechtlichen Vorschriften (Baugesetzbuch, Bebauungsplan und Satzungen der Gemeinde) entsprechen.

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Bauherrin/ des Bauherrn und im Rahmen ihres Wirkungskreises in der Verantwortung der anderen am Bau Beteiligten (§§ 52 bis 56 BauO NRW 2018).

1.16 Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird. Das gleiche gilt, wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 75 BauO NRW 2018). Sie kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden.

1.17 Die Prüfung der Bauvorlagen des Bauantrages beschränkte sich in diesem Genehmigungsverfahren gem. § 65 Satz 1 BauO NRW 2018 auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit:

- a. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,
- b. den Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften und
- c. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

¹¹ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

¹² Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

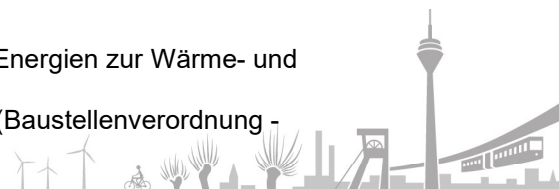




- 1.18 Auf die womöglich von Ihnen eigenverantwortlich zu prüfenden Baugrundrisiken (z. B. Grundwasser) werden Sie ausdrücklich hingewiesen.
- 1.19 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des beigefügten Vordrucks anzuzeigen, darin ist die Bauleiterin/ der Bauleiter zu benennen. Ein Wechsel der Bauleiterin/ des Bauleiters sowie der Bauherrin/ des Bauherrn ist stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 53 und 74 BauO NRW).
- 1.20 Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde vorliegen:
- a. die von einer/ einem staatlich anerkannten Sachverständigen (saSV) aufgestellten oder geprüften Nachweise über den Schall- und den Wärmeschutz,
 - b. der von einer oder einem saSV geprüfte Nachweis über die Standsicherheit,
 - c. die Bescheinigung einer/ eines saSV, dass die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt sind (dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und Sonderbauten),
 - d. die Erklärung über die Einhaltung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes nach § 3 Abs. 1 GEG¹³ und
 - e. die Erklärungen der saSV, dass sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- 1.21 Entsprechend § 3 Abs.1 BaustellV¹⁴ haben Sie als Bauherrin/ Bauherr einen oder mehrere Koordinatoren sowohl für die Planung der Ausführung des Bauvorhabens als auch für die Ausführung des Vorhabens zu bestellen, sofern für die Durchführung des Bauvorhabens Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
- 1.22 Nach § 2 Abs. 2 BaustellV ist der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, wenn
- a. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - b. der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.
- 1.23 Gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 hat die Bauherrin/ der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/ des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin/ des

¹³ Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

¹⁴ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)



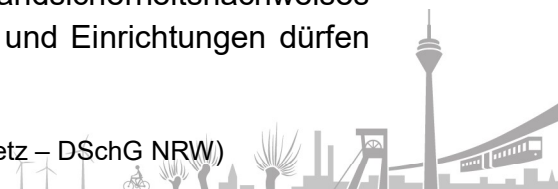


Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren (§§ 74 und 58 BauO NRW).

- 1.24 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 BauO NRW 2018).
- 1.25 Bei Bauarbeiten, die in Selbst- und Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmern nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.
- 1.26 Die Entdeckung von Bodendenkmälern in oder auf Grundstücken ist unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband anzuzeigen (§ 15 DSchG NRW ¹⁵).
- 1.27 Bäume sind entsprechend der geltenden technischen Regeln während der Durchführung der Baumaßnahme zu schützen.
- 1.28 Bauzustandsbesichtigung (§ 84 BauO NRW 2018)
 - a. Der Tag der Fertigstellung des Rohbaus ist mit dem beiliegenden Vordruck der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss eine Woche vor dem Tag der Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet ist.
 - b. Der Tag der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage sowie anderer Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen sind ebenfalls mit dem beiliegenden Vordruck der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss eine Woche vor dem angegebenen Tag der abschließenden Fertigstellung der Behörde vorliegen. Mit der Anzeige sind zum einen der Nachweis über den durchgeführten Wärmeschutz entsprechend den mit der Energieeinsparverordnung bekanntgegebenen Mustern und zum anderen die Bescheinigungen der saSV über die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung entsprechend der bautechnischen Nachweise vorzulegen. Sind die Nachweise nicht von saSV erstellt, bescheinigt die/ der qualifizierte Tragwerksplaner/in die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung. Die baulichen Anlagen und Einrichtungen dürfen

¹⁵ Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)





erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

- 1.29 Bei Arbeitsstätten hat der Betreiber eigenverantwortlich darauf zu achten, dass die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und die technischen Regeln für Arbeitsstätten eingehalten werden. Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 ASiG¹⁶ können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
- 1.30 Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte sind gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine öffentlich bestellte Vermessungs-ingenieurin/ einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (Vermessungs- und Katastergesetzes). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Katasteramt.

2. Kreislaufwirtschaft

- 2.1 Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen im Zusammenhang mit der Abbruch- bzw. Baumaßnahme hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.
- 2.2 Für ggf. angetroffene gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis in meinem Hause zu führen.
- 2.3 Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Bodenmaterial, welches als Abfall zu entsorgen ist, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vor Durchführung durch Vorlage entsprechender Belege (z. B. Entsorgungsnachweise) nachzuweisen. Die Nebenbestimmung Nummer 7.1 ist für die Aushubmaßnahme entsprechend zu beachten.
- 2.4 Der Schadstoffgehalt des Bodenaushubs ist mittels chemischer Analysen innerhalb von einem Monat nach Aushub zu ermitteln. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist der Bodenaushub entsprechend der AVV¹⁷ einzustufen; die Verwertungsmöglichkeiten sind zu prüfen.

Hinweis:

In den Fällen in denen die Regelungen der ErsatzbaustoffV¹⁸ oder der BBodSchV¹⁹ (z.B. Umlagerung, Wiedereinbringen, Untersuchung von nicht

¹⁶ Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

¹⁷ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

¹⁸ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV

¹⁹ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV

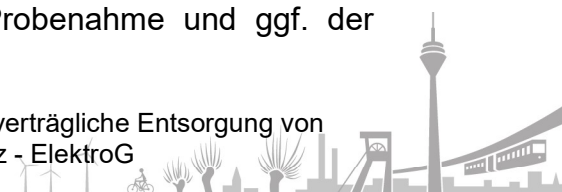




aufbereitetem Bodenmaterial, Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung) zum Tragen kommen, sind diese entsprechend anzuwenden.

- 2.5 Ist aufgrund des Schadstoffgehaltes eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder ein Wiedereinbringen entsprechend ErsatzbaustoffV oder BBodSchV und Abstimmung entsprechend Nebenbestimmung Nummer 7.1 nicht möglich, so ist der kontaminierte Bodenaushub innerhalb von maximal 6 Wochen nach Vorliegen der Analyseergebnisse einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen.
- 2.6 Zur Verwertung geeigneter Bodenaushub ist vor Ort zu verwerten oder innerhalb von 11 Monaten nach Vorliegen der Analyseergebnisse einer externen Verwertung zuzuführen.
- 2.7 Die Informationen zur Behandlung von Altgeräten, welche die Hersteller gemäß § 28 ElektroG²⁰ kostenlos zur Verfügung zu stellen haben, sind regelmäßig abzurufen und zu berücksichtigen.
- 2.8 Im Rahmen der Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme ist eine risikobasierte Beurteilung des Abfalls vorzunehmen, die die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf die Anlagensicherheit, die Arbeitssicherheit und die Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Angaben der Abfallbesitzer sind dabei heranzuziehen.
- 2.9 Bei jeder Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen:
 - a. Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
 - b. Feststellen der Materialart einschließlich Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers, Kontrolle der Begleitpapiere,
 - c. Überprüfung, ob die Zusammensetzung des Abfalls den Angaben im Lieferschein entsprechen sowie den Angaben gemäß der Vorabkontrolle nach Auflage 2.8,
 - d. Durchführung von visuellen und organoleptischen Kontrollen (bei der Anlieferung und beim Abkippen),
 - e. bei gefährlichen Abfällen Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV,
 - f. Überprüfung der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises, der Angaben des Abfallerzeugers und ggf. von Analysen,
 - g. Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, ggf. der Probenahme und ggf. der

²⁰ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG





Analysen, der Zuweisung zum Lagerbereich und Dokumentation der Behandlungsschritte. Dieser Laufzettel kann auch mittels elektronischer Dokumentation geführt werden.

Die Angaben sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.10 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzuführen und anzuwenden, das risikobasiert ist und die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigt.

Das Nachverfolgungssystem soll alle Informationen, die im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/ den vorherigen Abfallbesitzer/n, ggfs. Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und/ oder Abtransport aus der Anlage gesammelt worden sind, enthalten.

- 2.11 Die jährliche Mitteilung an die Gemeinsame Stelle gemäß § 30 ElektroG ist der Bezirksregierung Düsseldorf ebenfalls zu übermitteln.

- 2.12 Das aktualisierte Behandlungskonzept gemäß Anlage 5 ElektroG ist zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.

- 2.13 Das aus der Behandlung von Ölradiatoren entnommene Öl ist getrennt von anderen anfallenden Ölen zu sammeln und zu lagern. Vor der weiteren Entsorgung ist das Öl auf PCB zu beproben und entsprechend seinem PCB-Gehalt ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.14 Wärmeübertrager-Geräte mit einer Isolation aus Mineralwolle (künstlichen Mineralfasern) sind nach der Behandlung in Stufe 1 von anderen Wärmeübertrager-Geräten (z. B. mit einer Isolation aus PUR-Schaum) zu separieren.

- 2.15 Die Mineralwolle ist unter Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz (GefStoffV²¹, TRGS 500²² und 521²³) zu entnehmen, in staubdichte Säcke (Big-Bags) einzufüllen, entsprechend zu kennzeichnen und einer Beseitigung auf Deponien ab Klasse I zuzuführen.

²¹ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

²² Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 500: Schutzmaßnahmen

²³ Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle





2.16 Isolationsmaterialfraktionen mit mehr als 0,2 % FCKW-Gehalt dürfen nicht stofflich verwertet werden, sondern müssen einer thermischen Abfallbehandlungsanlage zugeführt werden. Der Abfall ist zu analysieren und das Ergebnis der Analyse ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweise zur Kreislaufwirtschaft:

2.17 Die Altgeräte sind gemäß § 3 EAG-BehandV²⁴ zu behandeln (erforderliche Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung). Zusätzliche Anforderungen an die Behandlung für Wärmeüberträger-Geräte ergeben sich aus § 11 EAG-BehandV.

2.18 Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009²⁵, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/605 geändert worden ist, der Verordnung (EU) Nr. 517/2014²⁶ sowie der ChemOzonSchichtV²⁷ und der ChemKlimaschutzV²⁸ sind einzuhalten.

2.19 Die Vorgaben bezüglich bromierter Flammschutzmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/1021²⁹ und der POP-Abfall-ÜberwV³⁰ sind zu beachten.

2.20 Zusätzliche und konkretere Anforderungen, insbesondere an die geforderte Sachkunde des Personals ergeben sich z. B. aus der ChemKlimaschutzV, der ChemOzonSchichtV und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067³¹, wobei sich die Anforderungen dieser Verordnungen überschneiden und ergänzen.

2.21 Die Vollzugshilfe zur Entsorgung von Kühlgeräten oder -einrichtungen gemäß Ziffer 5.4.8.10.3/ 5.4.8.11.3 TA Luft von der Bund-Länder-AG "Immissionsschutz"

²⁴ Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten - Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV

²⁵ Verordnung (EU) 2017/605 der Kommission vom 29. März 2017 zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

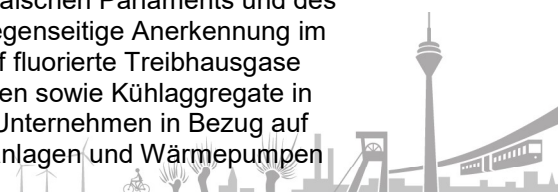
²⁷ Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV)

²⁸ Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)

²⁹ Verordnung (EU) 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

³⁰ Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV)

³¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen





vom 25. März 2009 ist zu beachten. Insbesondere auf die Anforderungen an die Sachverständigen und deren Aufgabe im Rahmen der Fremdüberwachung und die Prüfanforderungen für die jährlichen Überprüfungen (Zuverlässigkeit der Trockenlegung und Dichtigkeit der Anlage) wird hingewiesen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schutz vor Geräuschimmissionen

- 3.1.1 Die von der gesamten Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm³² - dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)	
	tags	nachts
Erftwerkstr. 77-79	44 ¹⁾	29 ¹⁾
Barrenstein, Wevelingshoferstr. 1B	45 ¹⁾	30 ¹⁾
Betriebsleiterwohnung Nikolaus-Otto-Str. 5	60 ¹⁾	60 ¹⁾

¹⁾ Dieser Wert stellt die erlaubte Zusatzbelastung durch die Anlage dar. Er errechnet sich aus der Verminderung des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A) oder 10 dB(A).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Der Bezugszeitraum für die Nachtzeit ist die lauteste volle Nachtstunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.2 Die gutachterliche Stellungnahme zu der Geräuschsituation, Bericht-Nr. ACB 0123 - 409513 1198 vom 31.01.2023 von ACCON Köln GmbH ist Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides.

- 3.1.3 Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der TA Lärm zu erfolgen.

Dabei sind bei der baulichen und anlagentechnischen Ausführung die in der gutachterlichen Stellungnahme zu der Geräuschsituation aufgeführten Vorgaben zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die in Tabelle 3.2.5.1

³² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)





aufgeführten Schalldämm-Maße und die in Tabelle 3.2.6.1 aufgeführten Schallleistungspegel der Außenquellen für die Halle 10.

3.1.4 Die der gutachterlichen Stellungnahme zu der Geräuschsituation entsprechende schallschutztechnische Durchführung des Vorhabens ist durch eine gutachterliche Begleitung während der Errichtungsphase sicherzustellen und zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf durch Bescheinigung des Gutachters vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.

3.1.5 Die Anzahl an LKW-Bewegungen im Tagzeitraum zwischen 6 Uhr und 22 Uhr wird wie folgt beschränkt:

LKW-Bewegungen	Anzahl
LKW-Andienungen Inputcontainer pro Tag	90 Containerzüge mit jeweils 2 Containern
LKW-Andienungen Outputcontainer pro Tag	45
LKW Fahrten pro Tag zur Bereitstellung von leeren Containern	32

3.1.6 Im Nachtzeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen pro Stunde maximal 14 LKW-Bewegungen stattfinden.

3.1.7 Im Nachtzeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen pro Stunde maximal 32 Staplerbewegungen außerhalb der Hallen stattfinden.

3.1.8 Im Nachtzeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen pro Stunde 5 Abkippvorgänge im „Lager aktive Befüllung“ stattfinden.

3.1.9 Im Nachtzeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen pro Stunde nur vor der Halle 4 1 Containerwechsel, vor der Halle 10 3 Containerwechsel und vor der Halle 10 3 Absetzvorgänge stattfinden.

3.1.10 Frühestens drei Monate, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Auflage 3.1.1 festgelegten Immissionsgrenzwerte führen.

Die Durchführung der Messungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin mitzuteilen.





Die Messungen bzw. Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen.

- 3.1.11 Für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte sind in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen Minderungsmaßnahmen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind, vorzuschlagen.

Diese Minderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit meinem Hause durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis sind nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Umsetzung evtl. Minderungsmaßnahmen die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht gemäß §§ 15,16 BImSchG zu beachten ist.

- 3.2 Schutz vor dampf- oder gasförmige Emissionen und staubförmige Emissionen bei der Behandlung von Kühlgeräten (BE 200)

- 3.2.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 3.2.1.1 Beim innerbetrieblichen Transport sind die Altgeräte einzeln zu transportieren.

- 3.2.1.2 Die Lagerung der Altgeräte hat so zu erfolgen, dass der Austritt von Schadstoffen (z. B. Kältemittel, Kältemaschinenöl, Treibmittel, Kondensatorenöl) vermieden wird:

- a. nicht zu hoch übereinanderstapeln,
- b. nicht versetzt übereinanderstapeln,
- c. ausreichende Sicherheitsabstände zu Fahrwegen einhalten.

Die Vorgaben sind im Betriebshandbuch festzulegen und zu begründen.



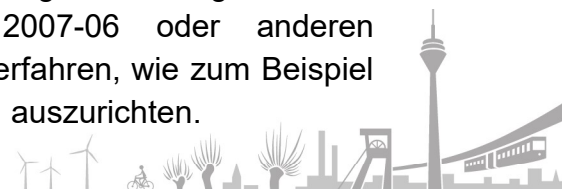


- 3.2.1.3 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Emissionen, insbesondere von Kälte- und Treibmitteln und Stäuben, vermieden werden.
- 3.2.1.4 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 3.2.1.5 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der VDI 2290:2012-06 nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint- oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290:2012-06 entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290:2012-06 bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200:2007-06 oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.





Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290:2012-06 zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4:2013-12 oder nach der Richtlinie VDI 2290:2012-06 aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

- 3.2.1.6 Es sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen, ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse, erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

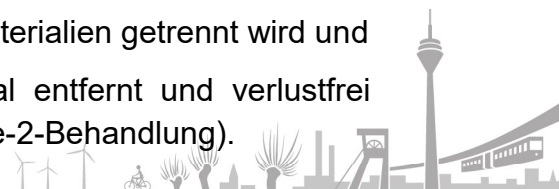
Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1:2017-07 oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

- 3.2.1.7 Geräte, Einrichtungen oder andere Abfälle mit FCKW-, HFCKW-, HFKW-, KW-haltigen Kältemitteln sind so zu behandeln, dass Kältemittel und Kältemaschinenöl aus allen Kältekreisläufen im Rahmen der sogenannten Stufe-1-Behandlung vollständig entfernt und verlustfrei zurückgewonnen werden (Trockenlegung). Ausgenommen sind diejenigen Kältekreisläufe, bei denen kein Kompressor mehr vorhanden ist. Dabei kontinuierlich oder diskontinuierlich entstehende Prozessgase sind zu erfassen und einer geeigneten Prozessgasbehandlung zuzuführen. Kältemittel aus dem Kältemaschinenöl sind zu entfernen.

- 3.2.1.8 Geräte, Einrichtungen oder sonstige Abfälle mit FCKW-, HFCKW-, HFKW- oder KW-haltigen Treibmitteln im Isolationsmaterial sind so zu behandeln, dass:

- a. das Isolationsmaterial von den anderen Materialien getrennt wird und
- b. die Treibmittel aus dem Isolationsmaterial entfernt und verlustfrei erfasst und zurückgewonnen werden (Stufe-2-Behandlung).





- 3.2.1.9 Die trockengelegten und vordemontierten Geräte sind in einer gekapselten Anlage zu behandeln, die u. a. über Schleusensysteme auf der Eingangs- und der Austragseite gegen FCKW/ anderen ozonabbauenden Stoffen/ KW-Verluste gesichert ist. Schleusenammern sind abzusaugen und die Treibmittelgase sind vollständig zu erfassen.
- 3.2.1.10 Die Anlage der Stufe 2 muss so beschaffen sein, dass die Treibmittel unter allen Betriebsbedingungen sicher und vollständig erfasst werden. Insbesondere bei Stickstoffeindüsungen und/oder Gas-rückführungen zur Explosionsunterdrückung oder zur Minimierung von Feuchtigkeit muss gewährleistet sein, dass immer mehr Prozessgas abgesaugt als Stickstoff oder andere Gase zugeführt werden (Zwangsströmung).
- 3.2.1.11 Übergabestellen für FCKW/ ODS (ozonabbauende Stoffe)/ KW-haltige Isoliermaterialfraktionen sollen technisch gasdicht sein.
- 3.2.1.12 Die kälte- und treibmittelhaltigen Prozessgase sind an allen emissionsrelevanten Entstehungsstellen, zum Beispiel beim Leeren der Kältekreisläufe oder aus der Zerkleinerung soweit technisch und organisatorisch möglich, vollständig zu erfassen und der Kältemittelrückgewinnungsanlage (Stufe-1-Anlage) bzw. der Treibmittelrückgewinnungsanlage (Stufe-2-Anlage) zuzuführen.
- 3.2.1.13 Vor dem Öffnen und Betreten des Zerkleinerers (z. B. für Wartungs- oder Reparaturarbeiten) ist die enthaltene Raumluft weitgehend von FCKW, HFCKW und HFKW zu befreien. Dafür ist sicherzustellen, dass nach dem Bearbeitungsstopp an Kühlgeräten über einen vor Inbetriebnahme definierter Zeitraum permanent eine Abluftmenge von mind. 1.000 m³/h zur Treibmittelrückgewinnungsanlage ausgeschleust und durch Stickstoff und nachher mit Luft ersetzt wird. Erst im Anschluss darf die im Zerkleinerer befindliche Raumluft in die Atmosphäre abgeleitet werden.
- Die Regelungen sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie anschließend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.
- 3.2.1.14 Die Stufe 1 in Halle 6 und 10 dürfen nur betrieben werden, wenn die dazugehörigen Anlagen zur Emissionsminderung, insbesondere der Kältemittelaufbereitungsanlagen ordnungsgemäß betrieben werden. Bei Ausfall der Anlagen ist die Aufbereitung von Kühlgeräten umgehend einzustellen.





3.2.1.15 Die Stufe 2 in Halle 10 darf nur bei voll funktionsfähiger Treibmittelrückgewinnungsanlage, der damit verbundenen Abluftreinigungsaggregate sowie der Entstaubungsanlagen betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug-, Abluftreinigungs- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

3.2.1.16 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Austrag aus der Entstaubungsanlage oder ihrer Reinigung staubdicht in geschlossene Behälter abzuführen.

3.2.2 Überwachung

3.2.2.1 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen, die Kältemittelaufbereitungsanlage sowie die Treibmittelrückgewinnungsanlage sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen der Betreiberin oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen im Betriebshandbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind im Betriebstagebuch einzutragen.

3.2.2.2 Die Dichtigkeit der Anlage ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen mit geeigneten Messgeräten, zum Beispiel Lecksuchgeräte für Klimatechnik mit einer Empfindlichkeit von 3 g FCKW/Jahr und andere geeignete Leckagedetektionsverfahren, wöchentlich und anlassbezogen, zum Beispiel nach dem Wechseln von Behältern, die die zurückgewonnenen Kälte- und Treibmittel enthalten, zu prüfen und es ist sicherzustellen, dass die Anlage keine Undichtigkeiten aufweist.

Besonders zu prüfen sind beispielsweise Verschraubungen, Schläuche, Dichtungselemente, Eingangsseite des Schleusensystems, Materialübergabestellen und Austragsvorrichtungen nach der Zerkleinerung, Wartungs- und Revisionsöffnungen.





Das Ergebnis sowie Maßnahmen zur Behebung von Undichtigkeiten und sonstigen festgestellten Mängeln sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 3.2.2.3 Die Dichtigkeit der Anlage und die Dokumentation der Eigenüberwachung sind zur Inbetriebnahme und danach jährlich durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV³³ für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu prüfen.

Für die Prüfung der Dichtigkeit im Rahmen der jährlichen Prüfung sind geeignete Messgeräte zu verwenden.

Ebenfalls ist durch die v. g. Stelle zu beurteilen, ob der gewählte Zeitraum für die regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen ausreichend ist.

- 3.2.2.4 Die Zuverlässigkeit der Trockenlegung der Kältekreisläufe ist zur Inbetriebnahme und danach jährlich durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu prüfen.

Auf Basis von 100 FCKW-haltigen (R12) oder HFKW-haltigen (R134a) Kühlgeräten oder -einrichtungen mit intaktem Kältekreislauf ist nachzuweisen, dass die Gesamtmenge der zurückgewonnenen Kältemittel 90 Massenprozent der gemäß den Angaben auf den Typenschildern zu erwartenden Menge an Kältemitteln beträgt.

Der Test ist gemäß DIN EN 50625-2-3:2018-07 und DIN CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) durchzuführen.

- 3.2.2.5 Die Leistungsfähigkeit der Behandlung der trockengelegten Kühlgeräte zur Freisetzung und Erfassung bzw. Rückgewinnung der Treibmittel ist zur Inbetriebnahme und danach jährlich durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu prüfen.

Auf Basis von 1.000 Geräten ist nachzuweisen, dass die Gesamtmenge der zurückgewonnenen Treibmittel 90 Massenprozent der zu erwartenden Menge beträgt.

Der Test ist gemäß DIN EN 50625-2-3-2018-07 und DIN CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) durchzuführen.

³³ Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)





- 3.2.2.6 Auf Basis des täglichen Monitorings sind Wochenbilanzen sowie eine Jahresbilanz der zurückgewonnenen Massen an FCKW, HFCKW, HFKW und KW vorzunehmen. Das Monitoring der ein- und ausgehenden Materialien in der Trockenlegung (Stufe-1-Behandlung) und Behandlung der trockengelegten Kühlgeräte (Stufe-2-Behandlung) hat unter Anwendung der Vorgaben der DIN EN 50625-2-3:2018-07 und DIN CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) zu erfolgen.

Die Überprüfung der aus der Eigenkontrolle resultierenden Rückgewinnungswerte ist Prüfungsbestandteil im Rahmen der unter Auflagen 3.2.2.4 und 3.2.2.5 genannten Prüfungen.

Erreichen die im Rahmen der Wochenbilanzen festgestellten Mengen an zurückgewonnenen Kälte- und Treibmitteln nicht mindestens 90 Massenprozent der gemäß DIN EN 50625-2-3:2018-07 und DIN CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) festgelegten Erwartungswerte, ist schlüssig darzulegen, warum dies nicht erreicht wurde und welche Maßnahmen getroffen werden, um die Rückgewinnung zu verbessern. Liegen Erkenntnisse vor, dass die den Erwartungswerten zugrundeliegenden Kennzahlen in einem bestimmten Gebiet höher oder niedriger als die angegebenen Durchschnittswerte sind, sollen diese Werte verwendet werden. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2.2.7 Die FCKW-/HFCKW-/HFKW-Gehalte, gemessen als Massenanteil von Chlor und Fluor, in den entgasten Kältemaschinenölen dürfen 2,0 g Gesamthalogen/kg nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Anforderung ist vierteljährlich zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2.2.8 In den ausgetragenen Metallfraktionen dürfen die Anteile an verbliebenem fest anhaftendem oder losem Isolationsmaterial 0,3 Massenprozent und in den ausgetragenen Kunststofffraktionen 0,5 Massenprozent nicht überschreiten. Isolationsmaterialfraktionen dürfen einen Treibmittelgehalt, gemessen als Summe aus R11 und R12, von 0,2 Massenprozent nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Anforderungen ist vierteljährlich zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.





3.2.3 Emissionsgrenzwerte

- 3.2.3.1 Die Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW im Abgas der Anlage dürfen den Massenstrom 10 g/h und die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionen an FCKW im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

- 3.2.3.2 Die Festlegung der Massenkonzentrationen im Abgas in Bezug auf die unter Auflage 3.2.3.1 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen.

- 3.2.3.3 Die Festlegung der zulässigen Massenströme im Abgas in Bezug auf die unter Auflage 3.2.3.1 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt bezogen auf eine Betriebsstunde.

- 3.2.3.4 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration 15 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

- 3.2.3.5 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.

- 3.2.3.6 Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas der Anlage nicht überschreiten; davon abweichend gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

Klasse I

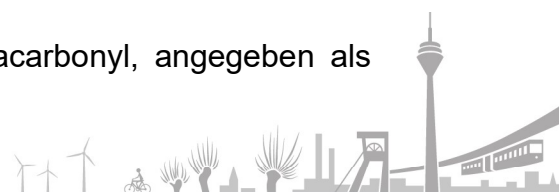
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl

jeweils den Massenstrom 0,05 g/h oder

jeweils die Massenkonzentration 0,01 mg/m³;

Klasse II

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- Cobaltverbindungen, angegeben als Co
- Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni





- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
- Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te

den Massenstrom 2,5 g/h oder

die Massenkonzentration 0,5 mg/m³;

Klasse III

- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Cyanide leicht löslich, zum Beispiel NaCN, angegeben als CN
- Fluoride leicht löslich, zum Beispiel NaF, angegeben als F
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

den Massenstrom 5 g/h

oder die Massenkonzentration 1 mg/m³.

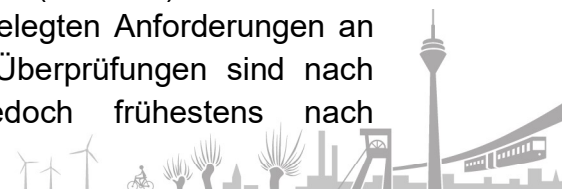
Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

3.2.3.7 Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.2.3.8 Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist auch zum Ende des Wartungsintervalls der Abluftbehandlungsanlagen bzw. Standzeit der Molsiebe bzw. Filter sicherzustellen.

3.2.4 Messung der Emissionen (Einzelmessungen)

3.2.4.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob die in der Auflage 3.2.3.4 festgelegte Anforderung an der Quelle Q2 (Halle 10) und ob die in den Auflagen 3.2.3.4, 3.2.3.5 und 3.2.3.6 festgelegten Anforderungen an der Q3 (Halle 10) eingehalten werden. Die Überprüfungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach





dreimonatigem Betrieb und spätestens jedoch 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

- 3.2.4.2 Die Überprüfung der in der Auflage 3.2.3.4 festgelegten Anforderung ist für die Quelle Q2 (Halle 10) wiederkehrend alle 6 Monate erneut durchführen zu lassen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2:1997-07 den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung jährlich erfolgen. Dafür ist ein formloser Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

- 3.2.4.3 Die Überprüfung der in den Auflagen 3.2.3.4 und 3.2.3.5 festgelegten Anforderungen ist für die Quelle Q3 (Halle 10) wiederkehrend alle 6 Monate erneut durchführen zu lassen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2:1997-07 den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung jährlich erfolgen. Dafür ist ein formloser Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

- 3.2.4.4 Die Überprüfung der in der Auflage 3.2.3.6 festgelegten Anforderungen ist für die Quelle Q3 (Halle 10) wiederkehrend alle 3 Jahre erneut durchführen zu lassen.

- 3.2.4.5 Der Messauftrag für die Überprüfung bzw. Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

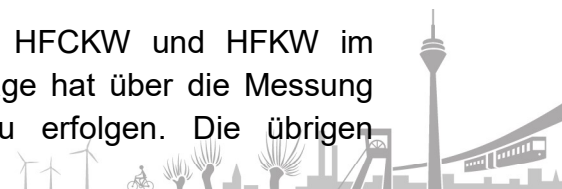
- 3.2.4.6 Die Durchführung der Überprüfung bzw. Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin mitzuteilen.

- 3.2.4.7 Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.





- 3.2.4.8 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Auflage 3.2.3.4, 3.2.3.5 und 3.2.3.6 sind jeweils 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 3.2.4.9 Die mit der Durchführung der Überprüfung bzw. Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung auf elektronischem Wege der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.
- 3.2.4.10 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 3.2.4.11 Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 3.2.4.12 Die in Auflage 3.2.3.4, 3.2.3.5 und 3.2.3.6 festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.
- 3.2.4.13 Die in Auflage 3.2.3.4, 3.2.3.5 und 3.2.3.6 festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 3.2.5 Messung der Emissionen (kontinuierliche Messungen)
- 3.2.5.1 Die Emissionsquelle Q2 (Halle 10) ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit einer geeigneten Messeinrichtung (in Anlehnung an DIN EN 14181:2015-02) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die nach Auflage 3.2.3.1 i. V. m. 3.2.5.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen kontinuierlich überwacht (qualitative Messeinrichtung).
- 3.2.5.2 Die Bestimmung der Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW im Abgasstrom der Treibmittlrückgewinnungsanlage hat über die Messung von R11 und R12 als Leitkomponenten zu erfolgen. Die übrigen





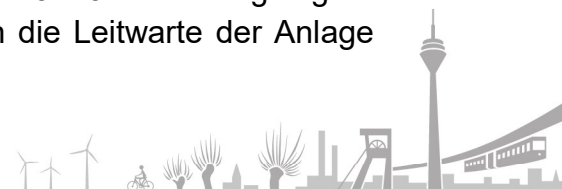
vorkommenden FCKW, HFCKW und HFKW sind jährlich im Rahmen einer Übersichtsanalyse des Abgases zu bestimmen und entsprechend ihres Verhältnisses zu R11 und R12 in die Berechnung der Emissionen einzubeziehen. Die Massenkonzentration der Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW im Abgas ist kontinuierlich zu ermitteln. Das Ergebnis der Übersichtsanalyse ist der Bezirksregierung Düsseldorf elektronisch als PDF-Datei innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Übersichtsanalyse zu übersenden. In Abhängigkeit vom Ergebnis der jährlichen Übersichtsanalyse des Abgases kann die Bezirksregierung Düsseldorf weitere kontinuierlich zu messende Stoffe festlegen.

- 3.2.5.3 Die Restgehalte und Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW sind auch zu messen, wenn die Anlage ausschließlich KW-Geräte behandelt oder zeitweise ausschließlich KW-Geräte behandelt, um nachzuweisen, dass keine Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW durch Fehlsortierungen verursacht werden. Zusätzlich sind die Restgehalte von FCKW, HFCKW und HFKW in den zurückgewonnenen Kälte- und Treibmitteln vierteljährlich zu bestimmen. Die gemessenen Konzentrationen an FCKW, HFCKW und HFKW dürfen in Anlagen, die ausschließlich oder zeitweise ausschließlich Geräte mit KW-haltigen Kälte- und Treibmitteln behandeln, die Nachweisgrenze gemäß dem Stand der Technik der verfügbaren Messtechnik nicht überschreiten.
- 3.2.5.4 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259:2008-01 gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.
- 3.2.5.5 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950 Blatt 1:2018-06 der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

- 3.2.5.6 Die unter Auflage 3.2.5.1 genannte Messeinrichtung muss bei Überschreitung der unter Auflage 3.2.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eine Alarmmeldung an die Leitwarte der Anlage akustisch oder visuell übermitteln.





Überschreitungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen.

Weiter müssen die Zeiten der Überschreitung des Grenzwertes mit Datum und Uhrzeit nachvollziehbar protokolliert werden (z. B. über Prozessleitsystem-PLS). Die Ursache der Überschreitung muss in jedem Einzelfall zeitnah kommentiert werden.

- 3.2.5.7 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist jährlich eine Auswertung zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. Die Messergebnisse einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf hat die Übermittlung der Daten telemetrisch (Emissionsfernüberwachung) zu erfolgen.

- 3.2.5.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist ebenfalls nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1:2018-06 durchzuführen.

Die Prüfung der Funktion des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 3.2.5.9 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

- 3.2.5.10 Die Betreiberin hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen. Vor Durchführung von Wartungsarbeiten ist die Drift am Nullpunkt und ggf. am Referenzpunkt zu bestimmen und im Kontrollbuch zu dokumentieren (VDI 3950 Blatt 2:2020-04).





- 3.2.5.11 Die Wartungsarbeiten an den Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers durchgeführt werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend des in der Bedienungsanleitung festgelegten Wartungsintervalls und Wartungsumfangs durchzuführen und zu dokumentieren.

- 3.2.5.12 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung entsprechend den Herstellerangaben einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Düsseldorf 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

- 3.3 Schutz vor dampf- oder gasförmige Emissionen und staubförmige Emissionen bei der Behandlung Elektro- und Elektronikaltgeräte (BE 600)

- 3.3.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 3.3.1.1 Quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind in einer gekapselten Anlage zu behandeln, sofern Emissionen austreten können. Der Luftdruck der Anlage ist durch Absaugung kleiner als der Atmosphärendruck zu halten. Das Abgas ist einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

- 3.3.1.2 Quecksilberbelastete Abgasströme sind direkt an der Entstehungsstelle zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

- 3.3.1.3 Die Quecksilberbelastung in den Behandlungs- und Lagerbereichen ist regelmäßig, zum Beispiel einmal wöchentlich, mit einem geeigneten Messgerät zu messen, um mögliche Quecksilberleckagen innerhalb der Anlage zu erkennen. Die Messungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3.2 Emissionsgrenzwerte

- 3.3.2.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.

- 3.3.2.2 Die Emissionen von Quecksilber im Abgas dürfen die Massenkonzentration 0,007 mg/m³ nicht überschreiten.





3.3.2.3 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

3.3.2.4 Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten; davon abweichend gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

Klasse I

- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl

den Massenstrom $0,05 \text{ g/h}$ oder

die Massenkonzentration $0,01 \text{ mg/m}^3$;

Klasse II

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- Cobaltverbindungen, angegeben als Co
- Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
- Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te

den Massenstrom $2,5 \text{ g/h}$ oder

die Massenkonzentration $0,5 \text{ mg/m}^3$;

Klasse III

- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Cyanide leicht löslich, zum Beispiel NaCN, angegeben als CN
- Fluoride leicht löslich, zum Beispiel NaF, angegeben als F
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

den Massenstrom 5 g/h

oder die Massenkonzentration 1 mg/m^3 .





Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

3.3.2.5 Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.3.2.6 Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist auch zum Ende des Wartungsintervalls der Abluftbehandlungsanlagen sicherzustellen.

3.3.3 Messungen der Emissionen (Einzelmessungen)

3.3.3.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob die in den Auflagen 3.3.2.1, 3.3.2.2, 3.3.2.3 und 3.3.2.4 festgelegten Anforderungen an den Quellen Q2 (Halle 2) und K (Halle 3) eingehalten werden. Die Überprüfungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens jedoch 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

3.3.3.2 Die Überprüfung der in der Auflage 3.3.2.1 festgelegten Anforderung ist für die Quellen Q2 (Halle 2) und K (Halle 3) wiederkehrend alle 6 Monate erneut durchführen zu lassen.

3.3.3.3 Die Überprüfung der in der Auflage 3.3.2.2 festgelegten Anforderung ist für die Quellen Q2 (Halle 2) und K (Halle 3) wiederkehrend alle 3 Monate erneut durchführen zu lassen.

3.3.3.4 Die Überprüfung der in den Auflage 3.3.2.3 und 3.3.2.4 festgelegten Anforderungen ist für die Quellen Q2 (Halle 2) und K (Halle 3) wiederkehrend alle 3 Jahre erneut durchführen zu lassen.

3.3.3.5 Der Messauftrag für die Überprüfung bzw. Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

3.3.3.6 Die Durchführung der Überprüfung bzw. Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin mitzuteilen.





- 3.3.3.7 Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.
- 3.3.3.8 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Auflage 3.3.2.1, 3.3.2.2, 3.3.2.3 und 3.3.2.4 sind jeweils 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 3.3.3.9 Die mit der Durchführung der Überprüfung bzw. Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung auf elektronischem Wege der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.
- 3.3.3.10 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 3.3.3.11 Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 3.3.3.12 Die in den Auflagen 3.3.2.1, 3.3.2.2, 3.3.2.3 und 3.3.2.4 festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.
- 3.3.3.13 Die in den Auflagen 3.3.2.1, 3.3.2.2, 3.3.2.3 und 3.3.2.4 festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.





4. Störfallrecht

4.1 Folgende störfallrelevante Stoffe sind zur Lagerung zugelassen:

Produktbezeichnung	Gefahrenkategorie nach Anhang I der 12. BImSchV
Gasöle (einschl. Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	P, E
Ottomotorkraftstoffe	P, E
Sauerstoff	P
Maschinen- und Getriebeöl	E
Antifrogen	E
Thermoöl, Fragoltherm Q7	E
Hydrauliköl Shell Tellus	E
Schmierfett, Shell Gadus	E
Zeolith, Typ 544	E
Tetrafluorethan R134a	P, E
Propan R 290	P
(entgastes) Kompressorenöl	E

4.2 Folgende störfallrelevante Abfälle sind zur Lagerung zugelassen:

Die Einstufung in die Gefahrenkategorien erfolgt auf Grundlage der Ausführungen in Kapitel 8.1.19 der Antragsunterlagen i. V. m. den Angaben im KAS-61³⁴.

AVV	Abfallbezeichnung	Gefahrenkategorie
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	H, E
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	P

³⁴ Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS)





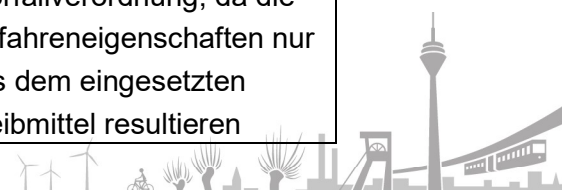
AVV	Abfallbezeichnung	Gefahrenkategorie
15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien bekannter Herkunft ohne lösemittelhaltige Bestandteile	E
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	E
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen, hier nur: ölgefüllte Elektroaltgeräte, z. B. Radiatoren	E
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	H, E Für Bildschirmglas gilt nur Gefahrenkategorie E
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	H, P, E
16 06 01*	Bleibatterien	E
20 01 13*	Lösemittel	H, P, E
20 01 15*	Laugen	E
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	P
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	H, E

- 4.3 Die folgenden Abfälle sind entsprechend den Ausführungen in Kapitel 8.1.19 der Antragsunterlagen i. V. m. den Angaben im KAS-61 als „nicht störfallrelevant“ eingestuft und dürfen nur die beschriebenen Merkmale aufweisen:





AVV	Abfallbezeichnung	Merkmal
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Dieser Abfall ist nicht den Gefahrenkategorien nach Störfall-Verordnung zuzuordnen.
13 03 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Dieser Abfall ist nicht den Gefahrenkategorien nach Störfall-Verordnung zuzuordnen.
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl- /Wasserabscheidern	Im Allgemeinen unterliegt dieser Abfall nicht der Störfall-Verordnung.
13 05 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Im Allgemeinen unterliegt dieser Abfall nicht der Störfall-Verordnung.
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (mit FCKW beladene Aktivkohle aus der Abluftbehandlung der „Külianlage“	Dieser Abfall ist nicht den Gefahrenkategorien nach Störfall-Verordnung zuzuordnen.
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	Dieser Abfall ist nicht den Gefahrenkategorien nach Störfall-Verordnung zuzuordnen.
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Dieser Abfall ist nicht den Gefahrenkategorien nach Störfall-Verordnung zuzuordnen.
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen	soweit als Erzeugnis erkennbar Ausnahme: ölgefüllte Elektroaltgeräte, z. B. Radiatoren
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Dämmplatten; nicht relevant im Rahmen der Störfallverordnung, da die Gefahrenereigenschaften nur aus dem eingesetzten Treibmittel resultieren





AVV	Abfallbezeichnung	Merkmal
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	PUR-Mehl aus dem Kühlgeräte-Recycling; FCKW-Anteil bedingt die Einstufung als gefährlicher Abfall; nicht relevant im Rahmen der Störfallverordnung
20 01 14*	Säuren	bekannte Herkunft; Erzeugnis vom Standort, z. B. Batteriesäure; keine Säure mit Salpetersäure-Gehalt > 27 %
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren sind nicht störfallrelevant
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Dieser Abfall ist nicht den Gefahrenkategorien nach Störfall-Verordnung zuzuordnen.
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen	soweit als Erzeugnis erkennbar Ausnahme: PCB-haltige Geräte

- 4.4 Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist nachzuweisen, dass die Schwellen im Anhang I Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV nicht überschritten werden. Dabei ist ebenfalls die Einhaltung der Quotientenregel gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV zu belegen.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Der Boden der Halle 10 muss undurchlässig und beständig im Sinne der AwSV³⁵ gegenüber den in den Altgeräten enthaltenen Stoffen und Wasser sein.
- 5.2 Die Arbeitsflächen in der Halle 10 müssen zusätzlich über ein entsprechendes Rückhaltevolumen verfügen.

³⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)





- 5.3 Nach § 20 AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen auftretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Dies gilt neben den eingesetzten Stoffen auch für die Anlage selbst. Ausgenommen sind Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist.

Die Anforderungen der TRwS 779 Nummer 8.1 und 8.2 sind zu beachten und umzusetzen. Vor Inbetriebnahme ist die Umsetzung der TRwS 779 Nummer 8.1 und 8.2 durch einen Brandschutzsachverständigen nachzuweisen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen und Feststoffen in die öffentliche Kanalisation kommen kann.

- 5.4 Die AwSV-Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dauerhaft dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse beständig sein.

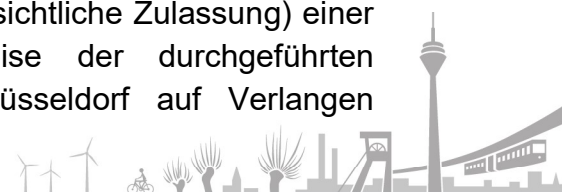
- 5.5 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

- 5.6 Treten wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen aus, so müssen sie zurückgehalten werden. Ein Eindringen der wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer muss zu jeder Zeit zuverlässig verhindert werden.

- 5.7 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen, Anschlüsse, Armaturen und insbesondere der Einrichtungen zur Leckageerkennung sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Überwachungsmaßnahmen sind auf die spezifischen und betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen und in der Betriebsanweisung als Überwachungsplan festzulegen.

Die Kontrollen und die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 5.8 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.





- 5.9 Die Behandlungsaggregate müssen der 9. ProdSV³⁶ entsprechen. Die EG-Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung müssen vorliegen. Die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen sind zu beachten und im Betriebstagebuch zu hinterlegen und müssen auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt werden.
- 5.10 An einem witterungsgeschützten Platz sind an jeder AwSV-Anlage geeignete Bindemittel (z. B. für Öl und Quecksilber) in ausreichender Menge vorzuhalten. Austretende Betriebsflüssigkeiten sind unverzüglich mit den Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 5.11 Da es sich um eine wesentliche Änderung des Kanalnetzes handelt, ist eine Kanalnetzanzeige einzureichen. Diese wird von der Konzentrationswirkung nicht erfasst. Die Anzeige ist dem Dezernat 54.3 (Industrieabwasser) zuzusenden.
- 5.12 Ereignisse, die zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, in ein Gewässer oder in eine Kanalisation geführt haben oder führen können, sind unmittelbar und unverzüglich der Leitstelle für den Feuerwehrschatz und Rettungsdienst des Rhein-Kreis Neuss unter der Telefon-Nr. 02131/1350 und der Bezirksregierung Düsseldorf zu melden.
- 5.13 Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden oder aus Rohrleitungsanlagen zum Befördern dieser Stoffe aus, obliegt die Meldepflicht gemäß § 24 Abs. 2 der AwSV³⁷ demjenigen, der die Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft. Darüber hinaus ist meldepflichtig, wer einen Schaden mit wassergefährdenden Stoffen verursacht oder Kenntnis von einem entsprechenden Unfall erhält.
- 5.14 Auf § 43 „Anlagendokumentation“, § 44 „Betriebsanweisung“ und die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme gemäß Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 Zeile 3 und 4 der AwSV wird hingewiesen.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Die Betreiberin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

³⁶ Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV)

³⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen





- 6.2 Der Beginn der Umbauarbeiten an den Abwasseranlagen ist dem Dezernat 54 (dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de) mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.
- 6.3 Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich der Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlagen und der Bezirksregierung Düsseldorf zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.
- 6.4 Ein aktualisierter Entwässerungsplan, welcher auch die Lage der neuen Haltungen anzeigt, ist dem Dezernat 54 spätestens bei Beendigung der Maßnahmen nachzureichen.
- 6.5 Die für den Havariefall vor dem Übergabeschacht zum öffentlichen Kanal installierten Schieber sind halbjährlich auf ihre Funktionalität zu überprüfen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Handhabung der Schieber ist außerdem in einer Betriebsanweisung darzustellen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen (spätestens jedoch jährlich), mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- 6.6 Die Entleerung und Reinigung der stillgelegten Abscheider ist nach Abschluss der Arbeiten durch entsprechende Dokumentation nachzuweisen.
- 6.7 Mitteilungen oder die Nachreichung von Unterlagen können direkt an das Funktionspostfach dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de erfolgen.

Hinweis zum Gewässerschutz:

- 6.8 Da es sich um eine wesentliche Änderung des Kanalnetzes handelt, ist eine Kanalnetzanzeige einzureichen. Diese wird von der Konzentrationswirkung nicht erfasst. Die Anzeige ist dem Dezernat 54.3 (Industrieabwasser) zuzusenden.

7. Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht

- 7.1 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52.06) zu informieren (§ 2 Abs.1 LBodSchG³⁸) und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

Auffälligkeiten können sein:

³⁸ Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG





- a. geruchliche und/ oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- b. strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

7.2 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9. BImSchV³⁹ ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre anzuordnen. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG⁴⁰ oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

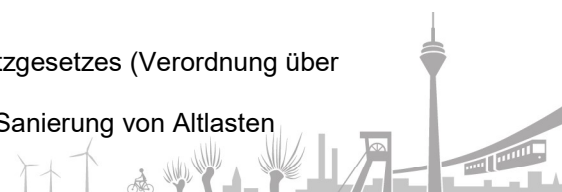
Die Pflicht zur Regelüberwachung des Grundwassers entfällt aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes.

7.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit

³⁹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

⁴⁰ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)





der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

8. Arbeitsschutz und Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

8.1 Die Vorab-Gefährdungsbeurteilung mit Stand vom 13.10.2022, Dokumentennummer: 2499CA-GBA NOEX Halle 10 ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der BetrSichV⁴¹, des § 7 GefStoffV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG⁴² wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- a. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- b. die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- c. das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

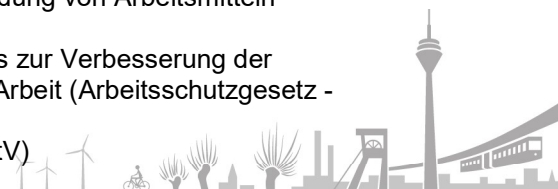
8.2 Auf dem Dach, der neu zu errichtenden Halle 10, sind die geplanten RWA (Lichtkuppeln), sofern diese konstruktiv nicht durchtrittssicher sind, mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen auszuführen, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittssicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.

8.3 Für die Ausführung von Arbeiten und für die Benutzung von Verkehrswegen im Gefahrenbereich (Abstand $\leq 2,0$ m) von sonstigen nicht durchtrittssicheren Dachoberlichtern (z. B. Lichtplatten aus Kunststoff) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen zu treffen sind, z. B. Geländer, Abdeckung, Arbeiten mit PSaGA. (§ 3 ArbStättVO⁴³ i. V. Anhang 1 und Technische Regeln für

⁴¹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

⁴² Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

⁴³ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)





Arbeitsstätten ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

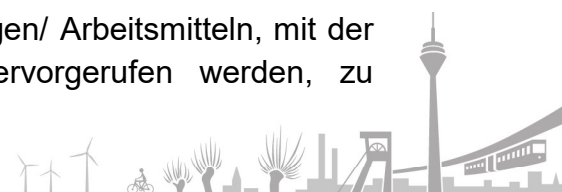
- 8.4 Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinne des § 15 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.

Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV:

- 8.5 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 8.6 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagebetreiberin als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 8.7 Der Nachweis der Kompatibilität der einzelnen Anlagenteile (Einbindung der Füllanlage bzw. der dazugehörigen Komponenten in die Gesamtanlage) untereinander ist vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage die CE-Erklärung der Gesamtanlage zu erbringen, da zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vorlage dieser Dokumentation noch nicht möglich war.
- 8.8 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen.

Insbesondere sind die Gefährdungen

- a. die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- b. die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

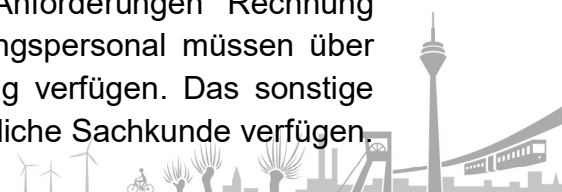




- 8.9 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- 8.10 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).
- 8.11 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 8.12 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

9. Allgemeines, Information und Dokumentation

- 9.1 Dieser Genehmigungsbescheid (mindestens Fotokopie oder Abschrift oder in elektronischer Form (pdf)), einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 9.2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den dazu gehörigen Antragsunterlagen, den Zeichnungen und den Beschreibungen erfolgen; es sei denn aus den Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.
- 9.3 Die Aufnahme des geänderten Betriebes bzw. die Inanspruchnahme der Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes bzw. der Inanspruchnahme der Änderungen vorliegen.
- 9.4 Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Personal ist erstmalig und dann wiederkehrend sowie bei Änderungen zu unterweisen. Die Unterweisung des Personals hat so zu erfolgen, dass den umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss zuverlässig sein und über die erforderliche Sachkunde verfügen.





Die Sachkunde ist gegeben, wenn die betroffene Person durch einen Einarbeitungsplan betrieblich eingearbeitet worden ist und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt.

- 9.5 Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen⁴⁴ und Schadensereignisse⁴⁵, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist die Nachrichtendienstszentrale (Tel.-Nr.: 0201/714488) zu informieren.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- a. Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- b. Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen,
- c. Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- d. getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung an, im Betriebstagebuch aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

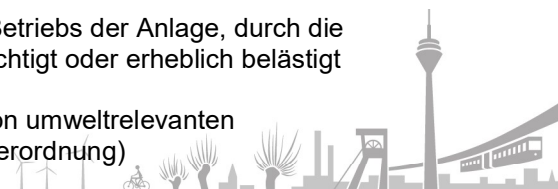
Hinweis: Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung⁴⁶ wird hingewiesen.

- 9.6 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals und Sicherheitsvorkehrungen sowie Anlieferbedingungen. Sie muss auch Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten.

⁴⁴ Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

⁴⁵ Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.

⁴⁶ Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)





Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren und Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

- 9.7 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu verfassen.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- b. Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahme- und Ausgangskontrolle,
- c. Arbeitsanweisungen zur Lagerung und zur Behandlung der Abfälle,
- d. Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- e. Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- f. sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- g. Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- h. Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- i. Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- j. Dokumentationspflichten, Inhalte des Betriebstagebuchs.

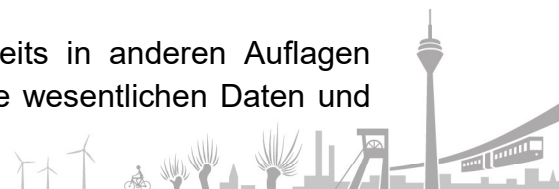
Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- k. Lageplan und Aufstellungsplan,
- l. Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- m. Genehmigungsbescheide,
- n. Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

- 9.8 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch muss zusätzlich zu den bereits in anderen Auflagen geforderten Angaben, alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:





- a. Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunft und Menge der angenommenen Abfälle inklusive Datum der Annahme und zusätzlich bei Altgeräten Kategorie und, sofern eine Behandlung von Altgeräten erfolgt, die durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt wurden, auch die Sammelgruppe,
- b. die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des angenommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallbesitzers oder -erzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- c. Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib (Bezeichnung der Anlage des Empfängers) der abgegebenen Abfälle inklusive Datum der Auslieferung,
- d. Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Kategorie der zur Behandlung ins Ausland ausgeführten Altgeräte
- e. die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,
- f. Wochenbilanzen und Jahresbilanz der zurückgewonnenen Massen an FCKW, HFCKW, HFKW und KW, bezogen auf den Anlageninput,
- g. Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- h. Personal- und Geräteeinsatz,
- i. Angaben zur jeweiligen Arbeitsplatzunterweisung der Mitarbeiter,
- j. Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen und die Information der Behörden,
- k. Protokolle von Funktionskontrollen der Anlagen, Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten
- l. Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdüberwachungen und -messungen, wie z. B.:
 - Kontrolle der angelieferten Abfälle
 - Eigenüberwachung gemäß § 12 EAG-BehandV⁴⁷ (Einhaltung des Kontrollplans)
 - Kontrolle der Dichtigkeit von Anlagenteilen
 - Ergebnisse der Fremdüberwachung,
sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,

⁴⁷ Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten - Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV





- m. Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsnachweise, Konformitätsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfzeugnisse,
- n. sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden und muss jederzeit einsehbar sein.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vom verantwortlichen Mitglied bzw. den verantwortlichen Mitgliedern gemäß § 52b (2) BImSchG ist eine für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches verantwortliche Person zu benennen, die das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen hat. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.9 Arbeitstäglige Eigenüberwachung für die Kühlgerätebehandlungsanlage

Die arbeitstäglige Eigenüberwachung hat neben der üblichen Anlagenbetriebsweise eine Kontrolle der kontinuierlich ermittelten Messwerte sowie die Sichtprüfung aller Verbindungen/Schnittstellen der mechanischen Teilkomponenten zu beinhalten. Dies betrifft sowohl die Stufe 1 als auch die Stufe 2. Dabei sind folgende Daten sind zu erheben und zu dokumentieren:

- Stufe 1 - Rückgewinnung Kältemittel
 - a. Nennung der Person, die die Anlage bedient
 - b. Nennung der Schicht, in der die Person arbeitet
 - c. Anzahl abgesaugte Geräte nach Typen (z.B. Haushaltskühlgeräte, Kombigeräte, Truhen, Gewerbegeräte) pro Bezugseinheit, z.B. pro Schicht
 - d. Anzahl defekter Geräte (jede Absaugzange muss an ein Manometer angeschlossen sein; drucklose Geräte sind als defekt zu registrieren) pro Bezugseinheit, z.B. pro Schicht
 - e. abgesaugte Kältemitteltypen
 - f. Erfassung des Gewichtes des Abfüllbehälters vor der ersten und nach der letzten Schicht (Abfüllbehälter für Kältemittel muss sich auf einer Waage befinden) pro Arbeitstag
 - g. Erfassung der abgesaugten Masse Öl pro gleicher Bezugseinheit (z.B. pro Schicht)
 - h. Besonderheiten in der Schicht (wie z. B. Behandlung von Klimageräten, Kühltageaggregaten)





- i. Art und Umfang von Störungen
- j. Beginn und Ende der ergriffenen Abhilfemaßnahmen
- Stufe 2 – Rückgewinnung Treibmittel
 - a. Nennung der Person, die die Anlage bedient
 - b. Nennung der Schicht, in der die Person arbeitet
 - c. Bezeichnung der Gerätetypen nach Isolationsart
 - d. Anzahl der Geräte, die pro Schicht in die Anlage eingeschleust werden
 - e. Erfassung der Geräteanzahl nach Typen zur Plausibilisierung der Rückgewinnungsmengen
 - f. Erfassung des Gewichtes des Abfüllbehälters vor der ersten und nach der letzten Schicht
 - g. Besonderheiten in der Schicht (wie z. B. Behandlung von Isolierplatten oder Gewerbekühlmöbel)
 - h. Art und Umfang von Störungen
 - i. Beginn und Ende der ergriffenen Abhilfemaßnahmen

9.10 Monatliche Eigenüberwachung für die Kühlgerätebehandlungsanlage

Die monatliche Eigenüberwachung hat eine gesonderte Anlagenbegehung durch die verantwortliche Person zu beinhalten. Dabei ist die Anlage gezielt visuell und manuell auf potentiell undichte Stellen zu kontrollieren. Damit sollen im Betriebsalltag auftretende, aber nicht zwangsweise bemerkte mögliche Ursachen für Undichtigkeiten frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

Die Anlagenbegehung ist sowohl für den Innenbereich (soweit hinsichtlich Zutrittsmöglichkeit in gekapselte Anlagenteile technisch machbar), wie auch für den gesamten Außenbereich durchzuführen.

Folgende Betriebsteile sind zu kontrollieren, dabei sind bei festgestellten Auffälligkeiten Gegenmaßnahmen einzuleiten und zu protokollieren:

- Stufe 1
 - a. Verschleißerscheinungen bei den Anstechzangen
 - b. Wartungsintervalle für Schläuche und Anstichspitzen eingehalten
 - c. gelockerte Abführungsschläuche
 - d. ggf. Ölflecken auf dem Boden oder unterhalb der Anstechzangen
 - e. Tropffreiheit der gesammelten Kompressoren
 - f. poröse Gummilippen an Bohrern
 - g. lockere undichte Schläuche (Schlauchsellen)



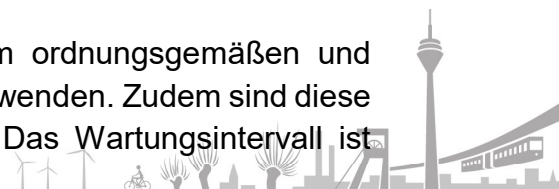


- h. ggf. spröde gewordene Dichtungselemente
 - i. Anstechen der richtigen Kompressorzugänge
 - j. Vollständige Entleerung der Kühlkreisläufe
 - k. ausreichend langer Absaugvorgang
 - l. Ausreichende Behandlungsparameter im Öl/Kältemitteltrennbehälter
 - m. Rechnerische Dokumentation und Plausibilisierungsprüfungen gem. betrieblicher Aufzeichnungen, z.B. Anteil der als defekt deklarierten Kühlgeräte
- Stufe 2
 - a. sichtbare Staubaufwirbelungen
 - b. lockere oder undichte Rohgasleitungen und -verbindungen
 - c. Lockere undichte Schläuche (Schlauchsellen)
 - d. ggf. spröde gewordene Dichtungselemente
 - e. fühlbare Luftströme
 - f. sonstige optisch erkennbare Luft- oder Materialbewegungen
 - g. sofern geeignete Messgeräte im Betrieb vorhanden sind, können diese, z. B. bei bekannten potentiellen Anlagenschwachstellen eingesetzt werden
 - h. Funktionsbereitschaft und Kontrolle der angezeigten FCKW-Konzentrationen bei der kontinuierlichen FCKW-Messung
 - i. Rechnerische Plausibilisierungsprüfungen gem. betrieblicher Aufzeichnungen, z. B. relevante Veränderungen beim Anlageninput, z. B. Produktionsausschuss aus Herstellerrücknahmen, hoher/schwankender Anteil an bestimmten Kühlgerätearten
 - j. Kontrolle der Revisionsklappen, Türen, Öffnungen
 - k. Kontrolle der Wartungsvorgaben des Herstellers

9.11 Anlassbezogene Eigenüberwachung für die Kühlgerätebehandlungsanlage

Sofern sich an der Anlage Anhaltspunkte für Undichtigkeiten ergeben, sind in Abhängigkeit von Ursache und Ausmaß unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sofern Wartungs- oder Störungsbeseitigungstätigkeiten durchgeführt wurden, ist zu überprüfen, ob alle Revisionsöffnungen und Wartungsklappen wieder sicher verschlossen wurden.

9.12 Alle Geräte, Anlagen und Maschinen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Betriebszustand zu halten und zu verwenden. Zudem sind diese regelmäßig zu warten und ggf. instand zu setzen. Das Wartungsintervall ist





abhängig vom Material der Anlagen und Anlagenteile, von den Herstellerangaben und der Intensität der Nutzung. Für die Wartungen ist daher ein Wartungskonzept zu erstellen. Das Wartungskonzept ist im Betriebshandbuch zu hinterlegen, durchgeführte Wartungen und Instandsetzungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Betreiberin stellt durch die Wartung und Instandhaltung sicher, dass der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen und Maschinen erhalten bleibt.

9.13 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Kontrollen, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren

9.14 Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der für die Betreiberin zu jedem Zeitpunkt erkennbar ist, welche Mengen an Abfällen je Abfallart nach AVV und Betriebseinheit gelagert werden. Die Lagerbestandsliste muss der Überwachungsbehörde auf Verlangen schriftlich innerhalb von 3 Werktagen vollständig vorgelegt werden können.

Im Rahmen der Führung der Lagerbestandsliste ist die Einhaltung der Kapazitäten gemäß Teil II, Nummer 4 nachzuhalten. Die Lagerbestandsliste ist Bestandteil des Betriebstagebuches nach Auflage 9.8.

10. Sonstige Anforderungen an IED-Anlagen

10.1 Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen und alle zwei Jahre in Eigenregie zu überprüfen. Dieses kann frei konzipiert oder nach DIN EN ISO 14001:2015-11 oder EMAS-Verordnung⁴⁸ aufgebaut werden.

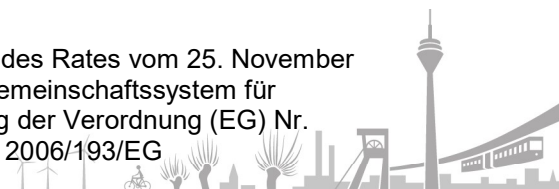
Das Umweltmanagement soll die Anforderungen an die internen Prozesse auch im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben festlegen. Hier kommen beispielsweise Managementhandbücher, Verfahrens-, Betriebs- und Arbeitsanweisungen oder Prozessbeschreibungen zum Einsatz.

Das UMS ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

10.2 Das UMS hat folgende Merkmale aufzuweisen:

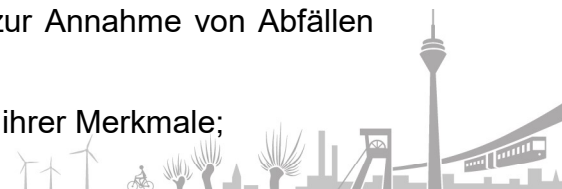
- a. Besonderes Engagement der Führungskräfte und Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG



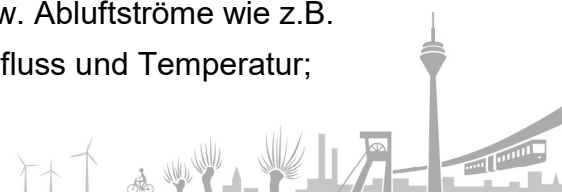


- b. Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;
- c. Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - a) Struktur und Zuständigkeiten,
 - b) Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
 - c) Kommunikation,
 - d) Einbeziehung der Arbeitnehmer,
 - e) Dokumentation,
 - f) effiziente Prozesssteuerung,
 - g) Instandhaltungsprogramme,
 - h) Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
 - i) Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
- d. Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - a) Überwachung und Messung (siehe auch den Referenzbericht der GFS über die Überwachung der Emissionen aus IED-Anlagen in die Luft und in Gewässer (ergebnisorientiertes Monitoring - ROM),
 - b) Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
 - c) Führen von Aufzeichnungen,
 - d) unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem UMS die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;
- e. Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;
- f. Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;
- g. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Außerbetriebnahme der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;
- h. Regelmäßige Durchführung von Benchmarkings auf Branchenebene;
- i. Abfallstrommanagement (u.a. Beschreibung und Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme, Anwendung von Verfahren zur Annahme von Abfällen und ein Nachverfolgungssystem für Abfälle;
- j. Eine Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale;





- k. Reststoffmanagementplan u.a. zur Minimierung des Anfalls von Reststoffen, zur Optimierung der Wiederverwendung, des Recyclings und der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Reststoffen;
 - l. Risiko- und Sicherheitsmanagementplan u.a. zur Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Gefahren und der damit verbundenen Risiken und Festlegung von Risikokontrollmaßnahmen unter Berücksichtigung der anfallenden Abgasströme sowie der vorhandenen Schadstoffe, deren Entweichen ein Risiko für die Umwelt haben kann;
 - m. Managementplan für Lärm mit angemessenen Maßnahmen und Fristen, Lärmüberwachung, Handlungsanweisungen bei festgestellten Lärmereignissen, z. B. im Fall von Beschwerden, Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung.
- 10.3 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen.
- 10.4 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energieeffizienzplan zu erstellen, der Folgendes beinhaltet:
- a. die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeiten,
 - b. die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch ausgedrückt in kWh/t behandelten Abfalls) und
 - c. Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen.
- Der Plan ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.
- 10.5 Im Rahmen des Umweltmanagementsystems ist eine Liste der Abgas- bzw. Abluftströme und ihrer Merkmale aufzustellen und zu führen, die folgende Elemente beinhaltet:
- a. Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:
 - Prozess-Fließschemata zur Darstellung der Emissionsquellen;
 - Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abgas- / Abluftbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit;
 - b. Informationen über die Merkmale der Abgas- bzw. Abluftströme wie z.B.
 - Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur;





- durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen;
- Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität;
- Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf).

Hinweis:

Der Umfang (z. B. Detailtiefe) und die Art der Liste hängen in der Regel von der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen ab (auch durch Art und Menge der verarbeiteten Abfälle bestimmt).

10.6 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energiebilanzbericht zu erstellen, der eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung (einschließlich Energieabgabe) durch die jeweilige Energiequelle (Strom, Gas, konventionelle Flüssigbrennstoffe, konventionelle Festbrennstoffe und Abfall) beinhaltet. Er umfasst:

- a. Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie;
- b. Angaben zu der von der Anlage abgegebenen Energie;
- c. Angaben zum Energiefluss (z. B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird.

Der Energiebilanzbericht ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf das/die Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

10.7 Verpackungen (Fässer, Behälter, IBC, Paletten usw.) sollen zur Wiederbefüllung von Abfällen wiederverwendet werden, sofern sie in gutem Zustand und sauber sind. Dazu werden die eingefüllten Stoffe (bei aufeinanderfolgender Verwendung) auf ihre Verträglichkeit geprüft. Falls erforderlich, wird die Verpackung vor der Wiederverwendung einer geeigneten Behandlung unterzogen (z. B. Rekonditionierung, Reinigung).





Teil IV: Begründung

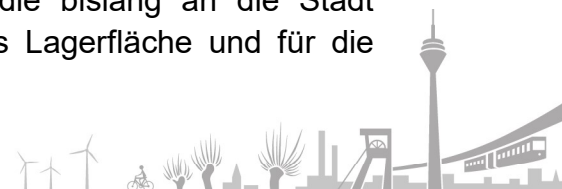
1. Sachentscheidung

1.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 16.03.2023, zuletzt ergänzt am 11.09.2023, beantragte die NOEX AG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten am Standort Benzstraße 1, 41515 Grevenbroich.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Betriebseinheiten 200, 250 und 600 u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Abriss der Hallen 10 und 10a und Neuerrichtung einer Halle 10, in dem eine neue Anlage zur Aufbereitung von Kühlgeräten mit den Behandlungsstufen 1 (4.800 kg/h und 32.616 t/a) und 2 (3.800 kg/h und 25.821 t/a) errichtet wird
- Rückbau der in der Halle 6 befindlichen Behandlungsstufe 2 und Nutzung der freiwerdenden Fläche als Lager für Wertstoffe
- Weiterbetrieb der in der Halle 6 befindlichen Behandlungsstufe 1 für Kühlgeräte (2.800 kg/h und 3.000 t/a), die bedingt durch die Größe auch zukünftig nicht in der Stufe 2 behandelt werden können und zukünftig die Behandlung von Klimaanlage und Wärmepumpentrockner
- Annahme eines Teils der Mengenströme der BE 600 (Großgeräte) in der Halle 6 und Nutzung der dort vorhandenen Ausstattung der Stufe 1 (Anlieferungsbühne, Rollenbänder, Hub-/ Kipptische)
- Erhöhung der Behandlungskapazität der BE 200 von 19.026 t/a auf 35.616 t/a und Reduzierung der Behandlungskapazität in der BE 600 von 57.000 t/a auf 40.000 t/a. Damit bleibt die Jahreskapazität im Zerlegezentrum unverändert.
- Räumliche Verlagerung der BE 250 von der Halle 2 in die Halle 10
- Reduzierung der Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle von 7.583 t auf 6.163 durch den Wegfall der Lagerflächen in der abzureißenden Halle 10 und 10a
- Errichtung eines Stickstofflagertanks inkl. Verdampfer zur Versorgung der neuen Kühlgeräteaufbereitungsanlage mit flüssigem und gasförmigen Stickstoff
- Errichtung einer Brandwand an der Stirnseite des vorhandenen Gefahrstofflagers zur Abgrenzung von der neuen Halle 10
- Integration Teile der Flurstücke 158 und 108, die bislang an die Stadt Grevenbroich verpachtet waren, und Nutzung als Lagerfläche und für die Errichtung einer zweiten Feuerwehzufahrt





1.2 Genehmigungsverfahren

1.2.1 Anlagenart

Die Anlage der NOEX AG ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.4, 8.10.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

1.2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

1.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

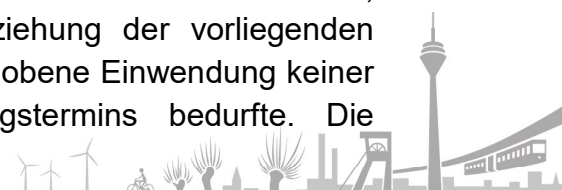
1.2.4 Verfahrensart

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt. Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens erfolgte am 05.10.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 13.10.2023 bis zum 13.11.2023 lagen die Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie bei der Stadt Grevenbroich zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist vom 13.10.2023 bis einschließlich 13.12.2023 wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben vorgebracht. Die vorgebrachte Einwendung wurde der Antragstellerin am 15.12.2023 gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist habe ich gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass über die vorgebrachte Einwendung unter Heranziehung der vorliegenden Antragsunterlagen entschieden werden konnte und die erhobene Einwendung keiner mündlichen Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins bedurfte. Die





Bekanntmachung meiner Ermessensentscheidung, dass der für den 25.01.2024 anberaumte Erörterungstermin nicht stattfindet, wurde am 11.01.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht. Zu den einzelnen Punkten der Einwendung wurde die Antragstellerin um Stellungnahme gebeten.

Die in der eingereichten Einwendung vorgebrachten Einwände, Anregungen und Kritikpunkte wurden im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages berücksichtigt.

Die Einzelheiten und die Bewertung der Hauptaspekte der Einwendung werden im weiteren Verlauf dieser Begründung unter Punkt 1.6 dargelegt.

1.2.5 IED-Anlage

Die Anlagen nach Nummer 8.10.1.1, 8.11.2.1 und 8.12.1.1 sind in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um Anlagen gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU⁴⁹ (IED-Anlage).

1.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zu ändernde Anlage fällt zugleich unter Vorhaben nach § 1 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 UVPG⁵⁰ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t).

Für die wesentliche Änderung der Anlage war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 05.10.2023 öffentlich bekannt gegeben worden.

Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> eingesehen und heruntergeladen werden.

1.2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anhang I ZustVU zuständig.

⁴⁹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen

⁵⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)





1.2.8 Antrag

Die NOEX AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.03.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anhang I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Mit Schreiben vom 31.01.2024 wurde die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach § 8a BImSchG für den Abriss der Halle 10 und Tiefbauarbeiten zur Errichtung der neuen Halle 10 gestellt.

1.2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

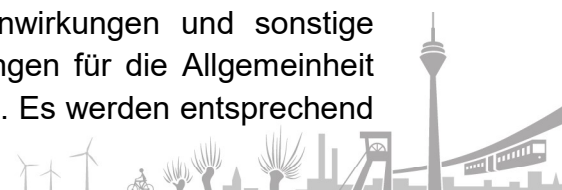
Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister Stadt Grevenbroich	Bau- und Planungsrecht, Brandschutz
Landrat Rhein-Kreis Neuss	Untere Boden- und Wasserbehörde, Gesundheit
Dezernat 52, Sachgebiet 06	Ausgangszustandsbericht

1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend





dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

1.3.1 Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik

Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht.

Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, unabhängig von der Umsetzung in nationales Recht in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften. Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Daher enthält der Bescheid die für die Anlage der NOEX AG relevanten BVT-Schlussfolgerungen.

Die Kühlgerätereyclinganlage entspricht durch die zweistufige Behandlung (Entfernung von Kältemittel und Treibmittel) dem Stand der Technik. Messungen nach der Inbetriebnahme sollen bestätigen, dass die Anforderungen erfüllt werden.

1.3.2 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplan Nr. G 56 (rechtskräftig seit 29.09.1972) in der Gebietskategorie GI nach § 30 BauGB. Es entspricht insoweit den Bebauungsplanfestsetzungen und ist bei Einhaltung der TA Lärm aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018).

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

1.3.3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage wird auch nach der Umsetzung der geplanten Änderung nicht unter den Regelungsbereich der Verordnung fallen. Dafür wurden erforderliche Nebenbestimmung im Bescheid aufgenommen.





1.3.4 Belange des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung, mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für den Betrieb einer Füllstelle mit einer Kapazität von mehr als 10 kg/h (21 kg/h), bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Zusätzlich wurden Auflagen und Hinweise im Bescheid aufgenommen.

1.3.5 Kreislaufwirtschaft

Die kreislaufwirtschaftlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu wurden formuliert. Die Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ergeben sich unmittelbar aus dem ElektroG und der EAG-BehandV.

1.3.6 Luftverunreinigungen

Da die vorliegende Änderung sich in wesentlichen Aspekten mit der Änderung der Kühlgeräteaufbereitung beschäftigt, sind vor allem die Emissionen an Kälte- und Treibmitteln, Gesamt-C sowie Staubemissionen relevant.

Die Anforderungen an Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten ergeben sich aus der TA Luft und der ABA VwV⁵¹. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Emissionen, insbesondere von Kälte- und Treibmitteln sowie Stäuben vermieden werden.

Für den Bereich der Stufe 1 wird dieses vor allem durch die Gewährleistung der Dichtheit der Absaug- und Kältemittelrückgewinnungsanlage sichergestellt. Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden im Antrag plausibel dargestellt. Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen und die regelmäßige Prüfung der Anlagendichtheit und der Rückgewinnungsquote wurden über entsprechende Nebenbestimmungen geregelt.

Die Behandlung der Isolationsmaterialien und die Rückgewinnung der darin enthaltenen Treibmittel in der Stufe 2 erfolgen unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Stand der Technik. Für die Treibmittelrückgewinnungsanlage und deren gefasste Quelle sind grundsätzlich die Anforderungen der ABA-VwV gemäß Nr. 5.4.8.11c anzuwenden.

In den Antragsunterlagen ist eine Prognose der zu erwartenden Staubemissionen und -immissionen enthalten. Im Rahmen des Gutachtens wurden die aus der Anlage im zukünftig geplanten Betrieb resultierenden relevanten Staubbefreiungen ermittelt. Dies umfasste die gefassten Emissionen von Absaugungsanlagen sowie die diffusen Emissionen des anlagenbezogenen LKW-Verkehrs durch die Aufwirbelungen von Verunreinigungen auf den Verkehrswegen des Betriebsgeländes und die motorbedingten Partikelfreisetzen der LKW. Auf Basis der insgesamt ermittelten

⁵¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)





Emissionsfrachten wurde die resultierende Immissionsgesamtzusatzbelastung durch Partikel (PM10 und PM2,5) und Staubniederschlag im Einwirkungsbereich der Anlage mittels einer Ausbreitungsrechnung prognostiziert.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen, dass die von den Gesamtemissionen der Anlage im zukünftig geplanten Betrieb hervorgerufenen Immissionsbelastungen durch PM10, PM2,5 und Staubniederschlag an den maßgeblichen Beurteilungspunkten das Irrelevanz-Kriterien der TA Luft z. T. deutlich unterschreiten.

Darüber hinaus wird der Einwirkungsbereich der Anlage der NOEX AG vom Geltungsbereich des gemäß § 47 (1) BImSchG aufgestellten Luftreinhalteplans Grevenbroich erfasst. Diesbezüglich wurde gezeigt, dass die vorhabenbedingten Änderungen keinen maßgeblichen Einfluss durch den hier relevanten Luftschadstoff PM10 auf die Belastungsschwerpunkte des Luftreinhalteplans haben werden, so dass das Vorhaben den Zielen der Luftreinhalteplanung nicht entgegensteht.

Für die vorhandenen Quellen der BE 600 wurden die neuen Anforderungen an die Überwachung und Messung, die sich aus der TA Luft und ABA-VwV ergeben, als Nebenbestimmungen aufgenommen.

1.3.7 Geräusche

Die zulässigen Immissionsgrenzwerte für Geräusche wurden entsprechend der TA Lärm festgelegt. Nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geräuschimmissionsprognose werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte auch unter Berücksichtigung der geänderten Anlage eingehalten. Die Einhaltung ist nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Weiterhin wurden noch ergänzende Nebenbestimmungen zu einzelnen Anforderungen formuliert.

1.3.8 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

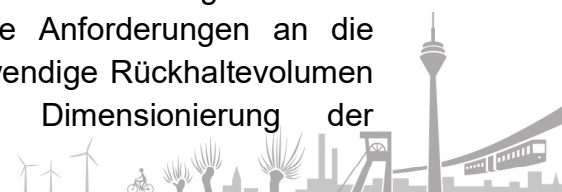
Unzulässige Erschütterungen sowie Lichtemissionen durch die Anlage sind nicht zu erwarten.

1.3.9 Gerüche

Abfallströme, aus denen Gerüche entweichen könnten, gehören nicht zu denen, die am Standort angenommen oder behandelt werden dürfen.

1.3.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die erstellte Anlagenabgrenzung, die Einstufung in die Wassergefährdungsklassen und die daraus resultierende Gefährdungseinstufung wurden in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in die Genehmigung aufgenommen. Die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung wurden dargestellt und das notwendige Rückhaltevolumen für die Halle 10 ermittelt. Die ausreichende Dimensionierung der





Löschwasserrückhaltung wird durch eine umlaufende Aufkantung und Löschwasserschotts sichergestellt.

1.3.11 Gewässerschutz

Gegen das beschriebene Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, da die geplanten Änderungen keine Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Das Kondensatwasser aus dem Prozessgas soll auch in Zukunft als Abfall entsorgt werden, da von einer solch hohen Verunreinigung auszugehen ist, dass eine Entsorgung über die Indirekteinleitung nicht möglich ist. Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) soll weiterhin nur aus dem Betrieb der Tankstelle bzw. des Waschplatzes resultieren. Die bestehende Indirekteinleitergenehmigung bleibt somit unberührt. Der geplante Umbau hat auch keine Versiegelung von weiteren Flächen zur Folge, sodass der zu erwartende Regenwasseranfall gleichbleibt. Auflagen und Hinweise wurden im Bescheid aufgenommen.

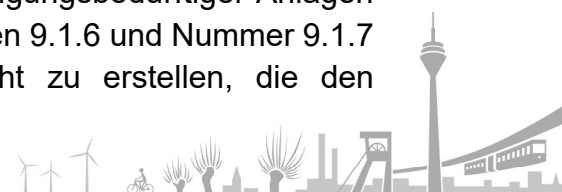
1.3.12 Bodenschutz/ Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB wurde auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser sind ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage. In der Anlage werden 26 Gefahrstoffe gehandhabt, von denen fünf als relevant gefährlich einzustufen sind. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos erfolgte nicht. Eine Bestimmung des Ausgangszustandes für das Grundwasser ist aufgrund der hohen Grundwasserflurabstände > 30 m nicht verhältnismäßig. Der Boden wurde an repräsentativen Stellen beprobt und auf die entsprechenden Parameter für die ermittelten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) hin untersucht. Die Ergebnisse sind dabei unauffällig. Ausgehend von früheren Untersuchungen sind jedoch Vorbelastungen mit rgS und weiteren Stoffen bekannt. Weitergehende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Es bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Der AZB ist Teil der Genehmigungsunterlagen und dient als Maß für die Regelüberwachung nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführung gem. § 5 Abs. 4 BImSchG. Entsprechend ist der AZB im Genehmigungsbescheid verbindlich festzuhalten (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 9. BImSchV). Für die Regelüberwachung und für die Rückführungspflicht sind Auflagen im Bescheid enthalten.

1.3.13 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen Energie sparsam und effizient zu verwenden. Nach Auflagen 9.1.6 und Nummer 9.1.7 ist ein Energieeffizienzplan und ein Energiebilanzbericht zu erstellen, die den





sparsamen und effizienten Umgang mit Energie im Anlagenbetrieb sicherstellen sollen.

Die Betreiberin plant u. a. die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Halle 10 und die Wärme, die bei der Zerkleinerung entsteht, soll genutzt werden (Hybridwärmepumpe).

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

1.3.14 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung formuliert. Die Feststellung des Ausgangszustandes erfolgt durch den AZB. Durch das Überwachungskonzept erfolgt eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos und für die Lagerung der Abfälle erfolgt die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung. Durch die Auflage 7.3 wird sichergestellt, dass nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

1.4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

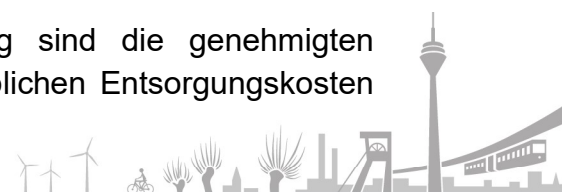
Da die Voraussetzungen des § 8a Abs.1 BImSchG vorlagen, konnte die Zulassung für den Abriss der alten Halle 10 sowie für Tiefbauarbeiten zur Errichtung der neuen Halle 10 mit Bescheid vom 16.02.2024 erteilt werden. Mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides vom 13.02.2024.

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Dem Antrag der NOEX AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.03.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

1.5 Sicherheitsleistung

Die zuständige Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten, sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen.





Durch die Änderung werden die Lagermengen nicht erhöht; die Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle verringert sich sogar. Die Sicherheitsleistung wurde zuletzt im Rahmen der Änderungsgenehmigung mit Bescheid vom 23.08.2021 festgelegt und bedarf keiner Aktualisierung.

1.6 Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gegen das Vorhaben eine schriftliche Einwendung erhoben. Die Hauptaspekte der Einwendung werden im Folgenden aufgeführt und bewertet:

1.6.1 Verkehrslage

Der Einwender führt aus, dass sich gegenüber der Haupteinfahrt der Antragstellerin eine Behindertenwerkstatt befindet. Ein Teil der dort Beschäftigten komme auch per Fahrrad bzw. zu Fuß zur Arbeit. Ein vor der Werkstatt befindliches absolutes Halteverbot würde von Fahrzeugen der Antragstellerin häufig missachtet, teils würden Fahrzeuge sogar auf dem Gehweg abgestellt. Bei der Ein- bzw. Ausfahrt zum Betriebsgrundstück würde von den Fahrern zudem häufig kein Blinker gesetzt. Hierdurch seien die Menschen mit Beeinträchtigungen besonderen Gefahren ausgesetzt. Die angrenzenden Straßen zum Betriebsgrundstück würden darüber hinaus zum Rangieren, Parken bzw. Umladen von LKW's genutzt. Anstelle einer direkten Fahrt aus dem Industriegebiet hinaus zur L361 würde von den LKW-Fahrern eine Route quer durchs Industriegebiet gewählt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die genehmigte Gesamtkapazität sich durch das Änderungsvorhaben nicht ändert. Es werden nur die Durchsätze innerhalb der Betriebseinheiten verschoben. Das bedeutet, dass sich die beantragten Änderungen nicht negativ auf den Verkehr auswirken können. Für die Überwachung und Verfolgung begangener Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Betriebsgrundstücks ist das Ordnungsamt der Stadt Grevenbroich zuständig.

Die Antragstellerin weist in ihrer Stellungnahme zur Einwendung darauf hin, dass es sich bei den Fahrzeugen, die das absolute Halteverbot gegenüber der Ein- und Ausfahrt missachten, nur um beauftragte Dritte handeln kann, die für die NOEX AG tätig werden. Die Antragstellerin habe seinerzeit selber das Halteverbot in Absprache mit der Stadt Grevenbroich einrichten lassen, um eine gesicherte Zufahrt zum Zerlegezentrum zu ermöglichen. Das Vorbringen des Einwenders wurde von der Antragstellerin zum Anlass genommen, die Anlieferer nochmals mittels eines Schreibens auf das absolute Halteverbot hinzuweisen und die Gefahren für Personen zu verdeutlichen. Zusätzlich wurde darauf verwiesen, dass Rangier- und Verladetätigkeiten grundsätzlich nur auf dem Betriebsgelände erfolgen dürfen. Der Hinweis wurden an alle beauftragten Unternehmen verteilt und zusätzlich im Bereich der Fahrzeugwaage ausgehangen.





1.6.2 Geräuschemissionen

Seitens des Einwenders wird nachgefragt, ob der hervorgerufene Lärm durch den Transport von leeren Containern sowie Herabfallen von Gegenständen im vorgelegten Lärmgutachten hinreichend berücksichtigt wurde. Der Lärm sei unerträglich; Schallschutzmaßnahmen sowie Einhausungen seien nicht bekannt.

Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation beigelegt. Als Immissionsort im Industriegebiet wurde eine Betriebswohnung direkt gegenüber vom Betriebsgelände ausgewählt. Der Richtwert von 70 dB(A) wird tagsüber um 13 dB(A) und nachts um 22 dB(A) unterschritten. Der Spitzen-Immissionspegel beträgt 63 dB(A). Der zulässige Grenzwert von 100 dB(A) wird somit deutlich unterschritten. Die Geräuschemissionen durch LKW- und Staplerverkehr sowie durch Abkippvorgänge wurden im o. g. Gutachten erfasst.

Sehr geräuschintensive Anlagenteile befinden sich in den Hallen oder sind entsprechend dem Stand der Technik schallisoliert. Die am Standort befindlichen stationären Außenquellen sind im o. g. Gutachten aufgelistet und wurden bei der Ermittlung der Beurteilungspegel berücksichtigt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Abluftöffnungen und Kühl- und Lüftungsanlagen, die sich zum Großteil auf den Dächern der Hallen befinden.

Die Aussage des Einwenders, dass keine Schallschutzmaßnahmen erkennbar seien, ist nicht nachvollziehbar.

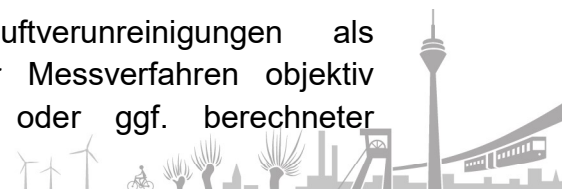
Die Antragstellerin führt hierzu zutreffend aus, dass in der Vergangenheit aus Lärmschutzgründen bereits an der Grundstücksgrenze Nikolaus-Otto-Straße eine Lärmschutzwand errichtet wurde. In den Hallen stehen eingehauste Bereiche zur Verfügung, in denen ausnahmslos die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten der Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erbracht werden. Lärmrelevante Tätigkeiten im Umgang mit Containern werden nur auf den dazu nach gutachterlicher Aussage zulässigen Flächen vorgenommen.

1.6.3 Geruchsemissionen

Der Einwender weist darauf hin, dass in der Umgebung der Anlage regelmäßig ein strenger Geruch, z.B. nach verbranntem Gummi/Kunststoff auftritt. Dieser sei noch in 100 m Entfernung wahrnehmbar.

Am Standort werden ausschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräte angenommen und behandelt. Von solchen Anlagen gehen erfahrungsgemäß keine relevanten Geruchsemissionen aus. Im Kapitel 5.4 „Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten“ der TA Luft unter Nr. 5.4.8.11c „Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten ...“ ist kein Emissionswert für Geruchsstoffe aufgeführt.

In der Regel können Immissionen durch Luftverunreinigungen als Massenkonzentration mit Hilfe physikalisch-chemischer Messverfahren objektiv nachgewiesen werden. Der Vergleich gemessener oder ggf. berechneter





Immissionskonzentrationen mit Immissionswerten bereitet dann im Allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten. Hingegen entzieht sich die Erfassung und Beurteilung von Geruchsimmissionen weitgehend einem solchen Verfahren. Da Geruchsbelästigungen meist schon bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen und im Übrigen durch das Zusammenwirken verschiedener Substanzen hervorgerufen werden, ist ein Nachweis mittels physikalisch-chemischer Messverfahren äußerst aufwändig oder überhaupt nicht möglich. Hinzu kommt, dass die belästigende Wirkung von Geruchsimmissionen stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängt. Dies erfordert, dass bei Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Geruchsimmissionen eine Vielzahl von Kriterien in Betracht zu ziehen sind.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchsimmission wurden im Anhang 7 der TA Luft in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission festgelegt. Mit diesen Immissionswerten sind Kenngrößen zu vergleichen, die auch die durch andere Anlagen verursachte Vorbelastung berücksichtigen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchsimmission werden in diesem Anhang in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission festgelegt.

Der Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete gemäß Anhang 7 der TA Luft beträgt 0,15 und bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.

Regelmäßig auftretende Gerüche im Industriegebiet sind demnach zulässig und von der Nachbarschaft zu tolerieren. Durch die beantragten Änderungen werden sich keine Änderungen hinsichtlich der emittierten Gerüche ergeben.

Die Antragstellerin weist in ihrer Stellungnahme ebenfalls daraufhin, dass der Geruch nach verbranntem Gummi bzw. Kunststoff nicht durch sie verursacht werden könne, da ausschließlich manuelle und maschinelle Behandlungsverfahren ohne Wärmezufuhr stattfinden.

1.6.4 Fazit:

Die eingegangene Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch diesen Bescheid Rechnung getragen wird oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt hat.





2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW⁵².

3. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW⁵³ in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1.2 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **35.552,- €** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

3.1 Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 15.000.000,- € eine Forderung in Höhe von 46.250,- €.

$$2.750,- \text{ Euro} + 0,003 \times (E - 500.000,- \text{ Euro})$$

$$2.750,- \text{ Euro} + 0,003 \times (15.000.000,- \text{ Euro} - 500.000,- \text{ Euro}) = 46.250,- \text{ Euro}$$

3.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Verwaltungsgebühr für die separate Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV würde gemäß Tarifstelle 11.1.2.1 AVerwGebO NRW 1.137,50 Euro betragen.

Gemäß den Angaben der Stadt Grevenbroich würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung sowie Abweichungen insgesamt 18.527,- € betragen.

Die Gebühren für eingeschlossene Entscheidungen sind niedriger als nach Änderungskosten (3.1) und bleiben daher unberücksichtigt.

3.3 Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 wird eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

⁵² Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

⁵³ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)





Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war hoch. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als hoch angesehen. Es werden 80 Prozent der Höchstgebühr veranschlagt. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 5.240,- € ($200 \text{ €} + 0,8 \times (6.500,- \text{ €} - 200,- \text{ €})$).

Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt 51.490,- €.

3.4 Anrechnung Gebühr vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Ergänzung Nr. 3 insgesamt 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.02.2024 wurde eine Gebühr in Höhe von 12.014,- € erhoben, so dass 1.201,40 € angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 50.288,60 €.

3.5 Minderung aufgrund der Einbeziehung einer Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Ergänzung Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 Prozent. Im vorliegenden Verfahren wurden die Antragsunterlagen von Herrn Uwe Grünhagen als öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Genehmigungsverfahren im Bereich Abfall zusammengestellt. Insgesamt hat sich hierdurch der Verwaltungsaufwand gemessen an Prüfaufwand, erforderlicher Antragsergänzungen und Besprechungen um 30 Prozent verringert. Die Minderung der Gebühr beträgt 15.086,58 €.

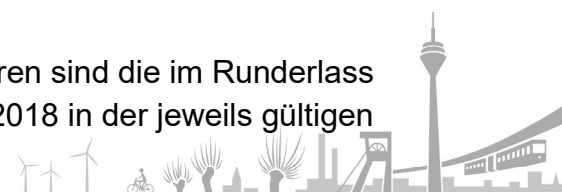
3.6 Genehmigungsgebühr

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von 35.202,02 €. Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Es wird demnach eine Gebühr in Höhe von 35.202,- € festgesetzt.

3.7 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen





Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt 5 Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 70 €⁵⁴ ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 350,- €.

3.8 Gesamtgebühren

Die Gebühren betragen insgesamt **35.552,- €**.

⁵⁴ Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LBG2-E1), ehemals gehobener Dienst





Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster, erhoben werden. Vor dem OVG muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO⁵⁵ bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV⁵⁶.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Im Auftrag

Marianne Gerth

⁵⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

⁵⁶ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)





Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Erklärung Betriebsgeheimnisse.....	2 Blatt
3. Fach 1	
• Deckblatt.....	1 Blatt
• Anschreiben	2 Blatt
4. Fach 2	
• Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
5. Fach 3	
• Deckblatt Antragsformulare	1 Blatt
• Antragsformular 1	10 Blatt
• Beiblatt zu Formular 1	3 Blatt
• Formular 2	1 Blatt
• Formular 3	25 Blatt
• Formular 4	48 Blatt
• Formular 5	1 Blatt
• Formular 6	20 Blatt
• Formular 7	3 Blatt
• Formular 8.1	20 Blatt
• Formular 8.2	20 Blatt
• Formular 8.3	12 Blatt
• Formular 8.4	8 Blatt
• Formular 8.5	12 Blatt
6. Fach 4	
• Kurzbeschreibung	4 Blatt
7. Fach 5	
• Deckblatt.....	1 Blatt
• Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000.....	1 Blatt
8. Fach 6	
• Deckblatt Übersichtsplan	1 Blatt
• Übersichtsplan M 1:1000	1 Blatt
9. Fach 7	





• Deckblatt Bauvorlagen entsprechend BauPrüfVO	1 Blatt
• Deckblatt Antrag auf Baugenehmigung mit Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
• Deckblatt Antrag Baugenehmigung	1 Blatt
• Bauantrag	2 Blatt
• Deckblatt Baubeschreibung	1 Blatt
• Baubeschreibung	3 Blatt
• Deckblatt Betriebsbeschreibung	1 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
• Deckblatt Statistik	1 Blatt
• Statistischer Erhebungsbogen	3 Blatt
• Deckblatt Entwurfsverfasserin	1 Blatt
• Erklärung Entwurfsverfasser/Entwurfsverfasserin	1 Blatt
• Deckblatt Abweichung	1 Blatt
• Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW	1 Blatt
• Deckblatt Abweichung	1 Blatt
• Anlage zum Antrag auf Abweichung	2 Blatt
• Deckblatt Lageplan	1 Blatt
• Amtlicher Lageplan zum Bauantrag M 1:250	1 Blatt
• Deckblatt Lageplan	1 Blatt
• Amtlicher Lageplan § 3 BauPrüfVO M 1:1.000	1 Blatt
• Deckblatt Stellplatznachweis	1 Blatt
• Stellplatznachweis PKW / Fahrradstellplätze	1 Blatt
• Deckblatt Berechnung des umbauten Raums	1 Blatt
• Berechnung des umbauten Raums nach DIN 277	1 Blatt
• Deckblatt Bruttogrundfläche	1 Blatt
• Berechnung Bruttogeschossfläche nach DIN 277	1 Blatt
• Deckblatt Baumassenzahl	1 Blatt
• Amtlicher Lageplan zum Bauantrag M 1:250	1 Blatt
• Deckblatt Bauzeichnungen	1 Blatt
• Neubau Halle 10 Grundriss EG ohne Anlagentechnik M 1:100	1 Blatt
• Neubau Halle 10 Grundriss EG mit Anlagentechnik M 1:100	1 Blatt
• Neubau Halle 10 Dachaufsicht M 1:100	1 Blatt
• Deckblatt Schnitte	1 Blatt
• Neubau Halle 10 Schnitt AA, BB, CC ohne Anlagentechnik M 1:100	1 Blatt





- Deckblatt Ansichten 1 Blatt
- Neubau Halle 10 Ansicht Nord-Ost, Ansicht Süd-Ost M 1:100 1 Blatt
- Neubau Halle 10 Ansicht Süd-West, Ansicht Nord-West M 1:100 1 Blatt
- Deckblatt Lageplan 1 Blatt
- Neubau Halle 10 Lageplan M 1:500..... 1 Blatt
- Deckblatt Brandschutzkonzept 1 Blatt
- Brandschutzkonzept Safe-Tec Consulting GmbH vom 28.11.2022 28 Blatt
- Deckblatt Wärmeschutznachweis 1 Blatt
- Bericht Wärmeschutz gem. Gebäudeenergiegesetz 116 Blatt

Ordner 2

- 10. Inhaltsverzeichnis..... 3 Blatt

11. Fach 7

- Deckblatt Bauakustik 1 Blatt
- Bericht Schallschutz im Industriegebäude 34 Blatt
- Deckblatt Rohbaukosten 1 Blatt
- Ermittlung des Rohbauwertes 1 Blatt
- Deckblatt Standsicherheitsnachweis..... 1 Blatt
- Standsicherheitsnachweis wird nachgereicht vor Baubeginn 1 Blatt
- Deckblatt Vereinigungsbaulast..... 1 Blatt
- Schreiben Amtsgericht Grevenbroich/Grundbuchamt 3 Blatt
- Deckblatt Beseitigung von Anlagen 1 Blatt
- Anzeige zur vollständigen Beseitigung von Anlagen..... 1 Blatt
- Deckblatt Beschreibung der zu beseitigenden Anlagen..... 1 Blatt
- Beschreibung Abbruch von einem Bestandsgebäude 3 Blatt
- Deckblatt Lageplan des Beseitigungsvorhabens 1 Blatt
- Lageplan Auszug Tim-Online..... 1 Blatt
- Deckblatt Statistik Bauabgang 1 Blatt
- Statistik des Bauabgangs 2 Blatt

12. Fach 8

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1 bis 8.1.2.4..... 10 Blatt
- Übersichtsplan Container genehmigter Bestand M 1:1.000..... 1 Blatt
- Übersichtsplan Container geplante Änderungen M 1:1.000..... 1 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.3 bis 8.1.14.1..... 23 Blatt





• Überflutungsnachweis Erläuterungsbericht.....	10 Blatt
• Überflutungsnachweis Fotodokumentation	5 Blatt
• Übersichtsplan Überflutungsnachweis M 1:25.000	1 Blatt
• Lageplan Flächenkategorisierung M 1:1.000	1 Blatt
• Lageplan Wasserstände für Modellregen M 1:1.000.....	1 Blatt
• E-Mail vom 15.02.2023 neue Kostra Werte	1 Blatt
• Lageplan Entwässerung und Infrastruktur M 1:250.....	1 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.14.2 bis 8.1.18.5.....	6 Blatt
• Immissionsprognose Staub der Müller-BBM M173116/01	40 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.18.6 bis 8.1.19.....	3 Blatt
• Berechnungshilfe Bestimmung Betriebsbereich StörfallVO	18 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.20 bis 8.1.21.....	2 Blatt
• Brandschutzkonzept Safe-Tec Consulting GmbH vom 28.11.2022	27 Blatt
• Brandschutztechnische Stellungnahme vom 17.01.2023	
Containerstellflächen	9 Blatt
• Brandschutztechnische Stellungnahme vom 17.01.2023	
Kunststofflager	8 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.21.1 bis 8.1.23.....	2 Blatt
• Untersuchungskonzept zum AZB der HPC AG vom 24.06.2022	33 Blatt
• Ausgangszustandsbericht der HPC AG vom 22.05.2023	49 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.24 bis 8.2	7 Blatt
• Geräuschgutachten der Accon Köln GmbH ACB 0123-409513-1198..	59 Blatt
• Schreiben von ACCON Köln GmbH vom 28.05.2024	2 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.3 bis 8.4.21.....	10 Blatt
• Erlaubnisantrag nach § 18 Abs.1 Nr.2 BetrSichV / Teil 1.....	125 Blatt

Ordner 3

13. Inhaltsverzeichnis.....	3 Blatt
-----------------------------	---------

14. Fach 8

• Erlaubnisantrag nach § 18 Abs.1 Nr.2 BetrSichV / Teil 2.....	162 Blatt
• TÜV Rheinland Prüfbericht Nr. 2533015082 vom 23.02.2023	25 Blatt
• TÜV Rheinland Prüfbericht Nr. 0268691893-10/01	14 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.4.22 bis 8.4.26.....	3 Blatt
• Explosionsschutzkonzept Safe-Tec Consulting GmbH	40 Blatt





• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.4.27 bis 8.4.39.....	3 Blatt
15. Fach 9	
• Schematische Darstellung des Verfahrens.....	3 Blatt
• Fließbild Kühlgeräte-recyclinganlage	1 Blatt
• Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft	1 Blatt
• Schornsteinhöhenberechnung Probiotec GmbH.....	23 Blatt
16. Fach 10	
• Deckblatt Maschinenaufstellungsplan.....	1 Blatt
• Neubau Halle 10 Grundgeschoss EG mit Anlagentechnik M 1:100	1 Blatt
• Maschinentechnik Detailplan	1 Blatt
17. Fach 11	
• UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG.....	6 Blatt
18. Fach 12	
• Deckblatt Naturschutz und Landschaftspflege	1 Blatt
19. Fach 13	
• Deckblatt sonstige Unterlagen	1 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Antifrogen N.....	20 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl HLP 10.....	11 Blatt
• Technisches Datenblatt MC-DUR 1900 plus	2 Blatt
• Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung MC-Schutzsystem 1900 plus.	20 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt R134a.....	14 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Propan	11 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Mobiltherm 611	14 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Doucil4A	11 Blatt
20. Fach 14	
• Betriebseinstellung	1 Blatt

